

Deutsche Steuer-Zeitung

Älteste Monatschrift auf dem Gebiete des Steuerwesens
mit Beilage: „Der Lohnabzug“.

Schriftleitung: Rechtsanwalt Dr. jur. Fritz Koppe-Berlin. — Unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr-München; Geh. Justizrat Professor Dr. Heilfron-Berlin; Regierungsrat Dr. jur. et rer. pol. Konieszko-Frankfurt am Main; Jakob Moser, Diplom-Handelslehrer und beedeter Bücherrevisor, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Professor Dr. jur. Rheinstrom, Dozent an der Handelshochschule München; Beigeordneter Hugo Rohde-Zehlendorf-Berlin; Rechtsanwalt Dr. R. Rosendorff-Berlin; — Herausgegeben von R. Ritter, gerichtlich vereidigter Sachverständiger in Steuerangelegenheiten für die Gerichte des Landgerichtsbezirks und für das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. zu Frankfurt a. M.

Verlag und Geschäftsstelle: Industrieverlag Spaeth & Linde,
Fachbuchhandlung für Steuerliteratur, Berlin C.2, Köniqstr. 52.
Fernsprecher: Amt Zentrum 5179. — Postcheckkonto Nr. 18541
Postcheckamt Berlin NW. 7.

Bezugspreis: Vierteljährlich 7.— M. direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch jede Buchhandlung. — Einzelne Hefen kosten 2.80 M.

Anzeigenpreis: Die 4 gespaltene mm-Zeile 1.— M., bei Wiederholungen Rabatt: Seitenpreise nach Tarif.

Alle Zuschriften wolle man an den Verlag richten.

Jahrgang IX.

Mitte November 1920.

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis: Zuwendungen aus dem Ausland und Schenkungssteuer. Von Ministerialrat Mirze, Reichsfinanzministerium, Berlin. — Kinderprivileg und Stichtag beim Reichsnotopfer. Von Ministerialrat Dr. Kaisenberg, Reichsministerium des Innern, Berlin. — Steuerrechtliche Übergangstragen in Bayern. Von Prof. Dr. Rheinstrom, Rechtsanwalt in München. — Das Notopfer der ausländischen Erwerbsgesellschaften. Von Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München. — Umwandlung von Gesellschaftsformen aus steuerlichen Gründen. Von Steuersyndikus W. Bock, Berlin. — Die Erbschaftsteuer vom Mobiliarnachlass, insbesondere vom Hausrate. Vom Geh. Justizrat Josef Marcus, Berlin-Lichterfeld. — Bezugsrechte und Steuerpflicht. Von Rechtsanwalt Delbrück, Stettin. Zur Einkommenbesteuerung von Gelegenheitsgewinnen und -verlusten. Von Dr. Felix Moos, Syndikus, Frankfurt a. M.-Oberursel. — Unterliegen Zinsen, die bei Vorausbezahlung des Kaufpreises vom Verkäufer an den Käufer bis zum Fälligkeitstage erstattet werden, der Kapitalertragssteuer? Von Dr. C. Hegemann, Köln. — Der Abzug des besitzsteuerpflichtigen Zuwachses nach der Besitzsteuernovelle. Von Dr. Runo Friescke, Halle. — Die Wertermittlung landwirtschaftlicher Grundstücke beim Reichsnotopfer. Eine Stellungnahme des Reichsfinanzministeriums. — Die Besteuerung beweglicher, nicht zum Grund- oder Betriebsvermögen gehöriger Gegenstände nach dem Reichsnotopfergesetz. Von Regierungsrat Albrecht, Burgdorf. — Der Abzug ererbten Grundvermögens im Vermögenszuwachssteuergesetz. Von Regierungsrat Dr. Raotte, Leiter des Finanzamts Grünberg i. Schl. — Steuerliche Begünstigung böswilliger Schuldner. Von Rechtsanwalt Dr. Fischer, Augsburg. — Gegenbußungen zum Reichsnotopfer. Von Gerichtsassessor a. D. A. Becker, Berlin. — Sind Aktiengesellschaften und Ges. m. b. H., deren Anteile sämtlich im Besitze von Gemeinden und Gemeinde-Verbänden sich befinden, reichsnotopfersteuerpflichtig? Von Eberhard Lafeld, beid. Bücherrevisor, Gelsenkirchen. — Steuerversicherung. Von Dr. Zeine, Berlin. — Veranlagung und Ertrag der Reichssteuern. — Amtliche Erlasse. — Kleine Nachrichten. — Sonderbeilage „Der Lohnabzug“: Sind die Bezüge der Aufsichtsräte und Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften von Steuerabzug befreit? Von Rechtsanwalt Dr. Koppe, Berlin. / Die interne Organisation des Lohnabzuges. Von E. Wichmann, Berlin. / Einschränkung des Listensystems. / Kleine Nachrichten über den Lohnabzug.

Ludwig Buck †.

Am 6. Oktober d. J. starb zu Düsseldorf der

Regierungsrat a. D. Ludwig Buck

Durch den Tod dieses Mannes hat die Steuerrechtswissenschaft einen schweren Verlust erlitten. Sie verliert in ihm einen ihrer hervorragendsten Vertreter, der durch eindringende wissenschaftliche Tätigkeit in gleicher Weise wie durch hervorragende Bewährung in der Praxis eine Zierde des deutschen Beamtentums war.

Buck war am 15. März 1878 zu Posen geboren. Nach Ablegung der großen juristischen Staatsprüfung war er zunächst in Niederbarnim, später in Beuthen und im Jahre 1910 in Beestemünde bei der Einkommensteuerveranlagungskommission tätig. Von Herbst 1914 ab war er Vorsitzender des Einkommensteuerveranlagungsausschusses für den Stadtkreis Düsseldorf, bis er im Herbst 1917 zum Beigeordneten der Stadt Düsseldorf gewählt wurde, wo ihm hauptsächlich die Finanzverwaltung unterlag. Während seiner beamtlichen Tätigkeit fand er noch genug Zeit, sich eindringenden Arbeiten über sein Lieblingsfach zu widmen, durch welche er sich bald den Ruf eines hervorragenden Steuerfachmannes erwarb.

In bekannten Steuerzeitschriften veröffentlichte er eine Reihe wertvoller Einzelabhandlungen, so insbesondere im Finanzarchiv über die Besteuerung der Kriegsgewinne, die Auskunftsspflicht der Banken, die Neuorganisation der direkten Steuern, die Aufwandsbesteuerung, die Weiterentwicklung der Einkommen- und Vermögenssteuer in Preußen u. a. m. Ein Musterbeispiel von eindringender, konzentrierter Erfassung der Materie bietet seine von ihm selbst als seine beste Arbeit bezeichnete, im Finanzarchiv Jahrgang 1917 erschienene Abhandlung „Zur Beleuchtung der Zusammenhänge zwischen steuerfreiem Existenzminimum, Kinderprivileg, Junggefallensteuer, Haushaltsbesteuerung und Möglichkeiten eines Ausbaues der Befehgebung“. Außerdem war er Verfasser einer Reihe von selbstständigen Werken und Kommentaren, unter denen vor allem sein demnächst in 4. Auflage erscheinendes Steuerlehrbuch seine Kommentare zum Besitzsteuergesetz und zur geplanten Kriegssteuergesetzgebung, zum Reichsnotopfer und zur Reichsabgabenordnung gehören. Bis in die letzte Zeit hinein war er ein eifriger Mitarbeiter und Mitglied der Schriftleitung unserer „Deutschen Steuer-Zeitung“.

Früh und ganz unerwartet hat ihn der Tod hinweggerafft. Viel zu früh für die Seinen, viel zu früh für seine Freunde, denen er durch die Vornehmheit und die Lauterkeit seines Charakters und durch die Schlichtheit und Bescheidenheit seines Wesens ein Vorbild, viel zu früh auch für die Steuerrechtswissenschaft, der er ein Führer und Wegweiser war.

Berlin, im Oktober 1920.

Verlag und Schriftleitung der „Deutschen Steuer-Zeitung“.

Zuwendungen aus dem Ausland und Schenkungssteuer.

Von Ministerialrat Mirre, Reichsfinanzministerium, Berlin.

1. Beerbt ein Deutscher eine Person, die im Inlande zur Zeit ihres Todes weder einen Wohnsitz noch einen Aufenthalt hatte, so unterliegt das Vermögen der Nachlasssteuer nur, wenn der Erblasser ein Deutscher war (§ 14 I ErbStG.) oder soweit das Vermögen in inländischem Grund- oder Betriebsvermögen oder in einem Nutzungsrecht an einem solchen bestand (§ 14 III). Es ist aber zu beachten, daß das Vermögen nicht nur nachlasssteuerpflichtig ist, soweit es auf einen Deutschen — oder einen in Deutschland wohnenden Ausländer — übergeht, sondern auch soweit es an im Auslande wohnende Ausländer gelangt. Praktisch wird also der Deutsche auch die Steuer für diese Personen tragen, da sie aus dem Nachlaß zu entrichten ist (§ 17 Abs. 1) und der Deutsche nicht in der Lage sein wird, die Haftung der Ausländer geltend zu machen, soweit sich das Vermögen nicht im Inlande befindet. Man kann aber annehmen, daß der Deutsche die gesamte Nachlasssteuer, die er tatsächlich zu tragen hat, bei Berechnung der Erbanfallsteuer in Abzug bringen kann, da sie seine Bereicherung mindert (§ 25 Abs. 1). Soweit sich das Vermögen im Ausland befindet, kommt nach § 11 Abs. 2 auf Antrag die in dem ausländischen Staat nachweislich hierfür gezahlte Erbschaftssteuer (also auch eine Erbanfallsteuer) als Nachlaßverbindlichkeit in Abzug. Die Steuer muß also in dem Staat erhoben sein, in dem sich das Vermögen befindet, sie wird auch nicht von der Nachlasssteuer, sondern von dem Nachlaßvermögen abgezogen. Selbstverständlich ist auch die von anderen Personen gezahlte Erbschaftssteuer abzuziehen.

2. Erbanfallsteuer hat der Deutsche — abgesehen vom Auslandsdeutschen — wie auch ein Ausländer, der im Inlande einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, und eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung, die ihren Sitz im Inlande hat, in jedem Falle von dem ganzen Erwerb zu zahlen (§ 24 I, 1 a—c). Die Annahme, die Voraussetzungen der Nr. 1—3 des § 24 I müßten kumulativ vorliegen, ist nicht zu rechtfertigen. Denn wenn es in § 24 I heißt, „die Steuerpflicht tritt ein für den gesamten Erwerb 1. wenn der Erwerber ein Deutscher ist usw., 2. wenn der Erblasser ein Deutscher war, 3. wenn der Erwerber ein Deutscher ist und der Erblasser ein Ausländer war, der zu Zeit seines Todes im Inlande einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatte“, so ist es unmöglich anzunehmen, daß alle drei Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen müßten, um die Steuerpflicht zu begründen; denn sie können nicht gleichzeitig vorliegen. Eine Auslegung, daß entweder Nr. 1 und 2 oder Nr. 3 gegeben sein müßte, ist ebenfalls nicht gut möglich; dazu kommt, daß dann der Fall, in dem der Erblasser ein Deutscher und der Erwerber ein Ausländer ist, besser behandelt würde als der in § 24 II aufgeführte, in dem der Erblasser ein Ausländer war, der seinen Wohnsitz im Inlande hatte.

Es ist also jeder Erwerb, den ein Inlanddeutscher macht, voll erbanfallsteuerpflichtig. Nach § 40 ErbStG. findet die Vorschrift für Schenkungen entsprechende Anwendung. Es unterliegen demnach alle Schenkungen aus dem Ausland an Inlanddeutsche der Schenkungssteuer und zwar auch dann, wenn sie etwa im Ausland erfolgen. Selbst wenn sich beide Teile im Ausland befinden, tritt Steuerpflicht ein. Nach § 7 AO. kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung die Steuerpflicht abweichend von den Steuergesetzen regeln. Eine derartige Regelung ist bisher jedoch nicht erfolgt.

3. Dagegen werden in vielen praktisch vorkommenden Fällen die Befreiungsvorschriften des ErbStG. anwendbar sein. So wird man bei den amerikanischen Lebensmittelsendungen grundsätzlich annehmen können, daß Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts vorliegen, die nach § 42 Nr. 2 befreit sind. Dasselbe wird bei baren Unterstützungen der Fall sein. Hierbei ist auf Folgendes aufmerksam zu machen. In

§ 11 Nr. 2 EinkStG. heißt es: „Ist die Zuwendung freiwillig usw. erfolgt, so hat der Empfänger die Einnahme nicht zu versteuern, wenn der Geber zu den nach § 2 Nr. 1 steuerpflichtigen Personen gehört“. Hieraus könnte man schließen, daß Zuschüsse von ausländischen Verwandten einkommensteuerpflichtig seien. Dies ist aber nur der Fall, wenn sich der Ausländer zu regelmäßigen Zuschüssen rechtlich verpflichtet hat. Macht er sie ohne solche Verpflichtung, wenn auch regelmäßig, so liegen einmalige Vermögensanfänge vor, die unter § 40 ErbStG. fallen und daher nach § 12 Nr. 1 EinkStG. nicht als steuerbares Einkommen gelten. Daß sie, wie erwähnt, im allgemeinen schenkungsteuerfrei sind, hindert die Anwendung des § 12 Nr. 1 EinkStG. nicht. Sind die Ausländer Onkel, Großonkel, Neffen, Schwäger oder nähere Verwandte des Beschenkten, so sind nach § 42 Nr. 1 auch Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 5000 M befreit, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauch des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Bei Schenkungen an Geschwister, Neffen, Schwieger- und Stiefeltern und -kinder sind Kleidungsstücke und Haushaltsgegenstände bis zum Werte von 10 000 M befreit (§ 37 Nr. 2). Letztere Vorschrift bezieht sich auch auf Erbschaften.

Soweit sonst noch besondere Unbilligkeiten vorliegen, kommt ein Erlaß nach § 108 AO. in Frage. Hieran ist besonders bei Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken zu denken. Durch Erlaß vom 11. September 1920 III a 4898 sind die Landesfinanzämter ermächtigt, bei Zuwendungen unter Lebenden von physischen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die im Inlande keinen Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt haben, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige Zwecke verfolgen, oder zu ausschließlich mildtätigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches die Schenkungssteuer aus Billigkeitsgründen zu erlassen. Bei milden Gaben wird demnach die Schenkungssteuer regelmäßig erlassen werden.

Kinderprivileg und Stichtag beim Reichsnotopfer.

Von Ministerialrat Dr. Kaisenberg,
Reichsministerium des Innern, Berlin.

Beim Reichsnotopfer gilt für die persönliche und sachliche Steuerpflicht sowie für Ermittlung des Vermögenswertes der 31. Dezember 1919 als Stichtag. Steuerpflichtigen mit mehr als einem Kind ist eine besondere Vergünstigung eingeräumt, indem nach § 28 Abs. 1 des Notopfergesetzes für das zweite und jedes weitere Kind ein Betrag von je 5000 M von der Steuer freigestellt wird. Zugleich wird von dem der Zahl der Kinder entsprechenden Vielfachen von 50 000 M des abgabepflichtigen Vermögens die Abgabe nur in Höhe von zehn vom Hundert erhoben. In dem Steuererklärungsformular wird in Abschnitt B die auf die Anwendung des § 26 bezügliche Frage dahin gestellt, wieviel Kinder des Steuerpflichtigen am 31. Dezember lebten. Diese Fragestellung ist geeignet zu der Auffassung zu führen, daß das Kinderprivileg nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn seine Voraussetzungen am 31. Dezember 1919 erfüllt waren. Indessen ist dies nicht zutreffend.

Das Gesetz stellt für seine Anwendung nicht schlechthin einen Stichtag auf, sondern zählt die Anwendungsfälle, für die der Stichtag maßgebend ist, erschöpfend auf. Lediglich für die persönliche und die sachliche Steuerpflicht sowie für die Ermittlung des Vermögenswertes sollen die Verhältnisse vom 31. Dezember 1919 maßgebend sein.

Die persönliche Steuerpflicht umfaßt die Frage, welche Rechtssubjekte steuerpflichtig sind, betrifft also den Kreis der Abgabepflichtigen, während die sachliche Steuerpflicht den Umfang des zur Steuer heranzuziehenden Vermögens regelt. Die Frage, ob und inwieweit Ermäßigungen zu gewähren sind, ist eine Frage des anzuwendenden Tarifs. Bei dem klaren Wortlaut des Ge-

gesetz ist es auch nicht angängig, über die im Gesetz selbst gezogenen Grenzen hinaus den Stichtag für sonstige Rechtsverhältnisse gelten zu lassen. Auch würde dadurch der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, auf die durch die Kinderzahl geminderte Leistungsfähigkeit in gewissem Umfange Rücksicht zu nehmen, vereitelt werden, wollte man nach dem 31. Dezember 1919 eingetretene Umstände nicht mehr in Rechnung stellen.

Das Kinderprivileg kann daher auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nach dem 31. Dezember 1919 eingetreten sind, dem Steuerpflichtigen ein zweites oder ein weiteres Kind erst nach diesem Zeitpunkt geboren wurde. Es kann jedenfalls so lange geltend gemacht werden, als seine Anwendung möglich ist, also bis zur Veranlagung, gegebenenfalls auch noch im Berufungsverfahren. Steht der Steuerbescheid endgültig fest, so ist allerdings eine Berufung auf § 26 nicht mehr möglich.

Steuerrechtliche Übergangsfragen in Bayern.

Von Prof. Dr. Rheinstrom, Rechtsanwalt in München.

I.

An das Jahr 1919 wird der bayerische Steuerpflichtige voraussichtlich noch jahrzehntelang mit Grauen zurückdenken: Dieses Jahr hat einen Komplex von Reichs- und Landessteuern für ihn gebracht, deren Summe in vielen Fällen geradezu grotesk hoch ist.

Zu den landesrechtlichen Ertragssteuern (Grundsteuer, Haussteuer, Gewerbesteuer und Kapitalrentensteuer) wurde je ein Zuschlag von 100%, zu der gerade noch vor Torschluss eingeführten, daher ephemeren Vermögenssteuer (Normalfuß $1\frac{1}{100}$) gestaffelte Zuschläge von 10—100%, zur Einkommensteuer Zuschläge von 30—350% (!) erhoben.

Dazu kommen die sog. Kreisumlagen, d. s. die Zuschläge der 8 Regierungsbezirke zu den Staatssteuern (nicht zu den erwähnten Zuschlägen) in Höhe von durchschnittlich 45%.

Die schwerste Belastung landesrechtlichen Charakters aber bildeten die Gemeindeumlagen. Auch die Budgets der Gemeinden wurden, soweit andere Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, aus Zuschlägen zu den Staatssteuern bilanziert. Die Höhe dieser Zuschläge ist außerordentlich verschieden, je nach der Finanzlage der Gemeinden: Es gab Gemeinden, denen ein gültiges Geschick infolge Forstbesitzes oder aus ähnlichen Gründen gestattete, von Gemeindeumlagen ganz abzusehen; dagegen erhob München für 1919 350%, für das erste Vierteljahr 1920 400%, manche Gemeinden (namentlich die der Rheinpfalz) aber über 700%.

Diese Zuschläge werden nicht einfach gleichmäßig zu allen Staatssteuerbeträgen erhoben, sondern nach einem im Laufe der Jahre wiederholt geänderten, komplizierten System, zuletzt folgendermaßen berechnet:

- aus dem $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag der Grund- und Haussteuern,
- aus dem zweifachen Betrag der Gewerbesteuer,
- aus dem einfachen Betrag der Kapitalrentensteuer,
- aus dem halben Betrag der Einkommensteuer und
- aus einem Viertel der Vermögenssteuer.

Dieser verschiedene Ansatz sollte das fundierte Einkommen und die in der Gemeinde stärker interessierten, mit ihr festverbundenen Steuergruppen stärker treffen.

Zu all diesen Abgaben kommen dann noch die Zuschläge der Handelskammern, die Steuern und Umlagen der Kirchengemeinden. Bei den Einkommen bis zu etwa 50 000 M werden — das dürfte Bayern die Aufgabe seiner Steuerhoheit erleichtern — die Reichssteuern regelmäßig geringer sein, als die Gesamtbelastungen nach dem bisherigen Rechte. Ein weiterer besonderer Vorteil der Verreichlichung ist die Beseitigung der oben erwähnten Verschiedenheiten in der Gemeindebelastung.

II.

Da das bayerische Statsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember lief, das des Reiches aber vom 1. April zum 31. März, setzt die vereinheitlichte Reichsfinanzgesetzgebung mit dem 1. April 1920 ein. Bayern hatte daher noch das Besteuerungsrecht für das 1. Quartal (nicht aus dem 1. Quartal!) des Jahres 1920). Von diesem Rechte wurde in der Weise Gebrauch gemacht, daß grundsätzlich ein Viertel der Staatssteuern und Kreisumlagen, die für 1919 veranlagt wurden, auch für das 1. Quartal 1920 erhoben werden; die Gemeinden sind in der Lage, für das 1. Quartal ihre Umlagesätze neu festzustellen (München z. B. hat die seinigen, wie oben erwähnt, von 350% auf 400% erhöht). Im Interesse einer möglichststen Vereinfachung tritt für das 1. Quartal 1920 nur dann eine neue Veranlagung (im großen ganzen nach dem Stande vom 1. Oktober 1919) ein, wenn die Einkünfte sich um 5000 M vermehrt oder (auf befristeten, meist versäumten Antrag der Pflichtigen), wenn sie sich um mehr als $\frac{1}{3}$ vermindert haben. Die sehr gute Absicht der Finanzverwaltung, eine neue Veranlagung nach Möglichkeit zu vermeiden, wird angesichts der immer noch recht komplizierten Regelung und des ständigen Wechsels in den Einkommensverhältnissen der Pflichtigen praktisch nicht erreicht werden. Die bayerischen Rentämter drohen dem Drucke einer ins Unheimliche gesteigerten Arbeitslast zu erliegen.

III.

Die unter II. erörterte Verschiedenheit des bayerischen und des Reichs-Haushaltsjahres hat auch eine reichssteuerrechtliche Konsequenz: Zur Vermeidung in der Tagespresse wiederholt mit Recht gerügter Benachteiligung der bayerischen Steuerpflichtigen gegenüber den Steuerpflichtigen derjenigen Bundesstaaten, deren Statsjahr mit dem des Reichs übereinstimmt, wurde mit Erlaß des Reichsfinanzministeriums vom 14. August 1920 folgendes verfügt:

„Durch die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. November 1919 über den Vollzug des Staatshaushaltes und die Rechnungsstellung für das Jahr 1919 (ZMBI. S. 319) ist das 1. Vierteljahr des Kalenderjahres 1920 dem Rechnungsjahr 1919 angegliedert worden. Der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1920 hat daher für Bayern als ein Teil des Rechnungsjahrs 1919 im Sinne des § 6 Ziff. 10 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 und im Sinne des § 15 Ziff. 6 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 und im Sinne des § 15 Ziff. 6 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919 zu gelten.“

Durch diese Bestimmung wird vermieden, daß die für das 1. Quartal 1920 veranlagten Landessteuern in den Bundesstaaten mit April-Stat von den Steuerpflichtigen bei den erwähnten Reichssteuern noch abgezogen werden können, während sie z. B. in Bayern nicht mehr abgezogen werden könnten.

Das Notopfer der ausländischen Erwerbsgesellschaften.

Von Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München.

Ausländische Erwerbsgesellschaften können nur der beschränkten Notopferpflicht nach § 3 RNOG. unterliegen, welcher lautet:

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vermögensmassen mit ihrem gesamten inländischen Grund- und Betriebsvermögen und mit den in Art. 297 i des Friedensvertrages vorgesehenen Entschädigungen abgabepflichtig, soweit § 2 Abs. 2 nicht etwas anderes vorschreibt.

Dieser (von mir gesperrte) letzte Halbsatz war im Borentwurf des Reichsfinanzministeriums zum RNOG. nicht enthalten, ist vielmehr erst in dem der Nationalversammlung vorgelegten

Entwurf aufgetaucht und, ohne daß die Gesetzesbegründung oder Beratung darüber ein Wort verloren hätte, Gesetz geworden. Welche Bedeutung ist ihm nun beizumessen?

Die Ausgaben des RNOG. von Koppe-Barnhagen (1. und ebenso 2. Aufl.) und Zimmermann-Mühe befassen sich mit diesem Halbsatz nicht ausdrücklich. Bei Koppe-Barnhagen (2. Aufl. S. 37) heißt es jedoch:

Die Abzüge des § 17 (Grundkapital, Wohlfahrtsfonds) kommen hier (d. h. bei den ausländischen Erwerbsgesellschaften) nicht in Betracht.

Und ähnlich sagen Zimmermann-Mühe in Bem. 2 zu § 3 (S. 52 f.):

„Inländische Gesellschaften der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art sollen durch die Bestimmung in keinem Fall mit mehr als ihrem Reservevermögen beigezogen werden; besteht also ihr Aktivvermögen nur aus inländischem Grund- und Betriebsvermögen, so soll an diesen gleichwohl das eingezahlte Grund- und Stammkapital abgezogen werden. Ausländische Gesellschaften haben dagegen aus ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen schlechthin die Abgabe zu entrichten, ohne das Grund- und Stammkapital abziehen zu dürfen.“

Beuck führt auf S. 67 seiner Ausgabe des RNOG. folgendes aus:

Das inländische Grund- und Betriebsvermögen soll nach § 3 abgabepflichtig sein, soweit nicht § 2 Abs. 2 etwas anderes vorschreibt. Die Prüfung des § 2 Abs. 2 hierauf ergibt ein Doppeltes: Die von § 3 umfaßten Abgabepflichtigen sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 1—3 mit den dort bezeichneten Vermögensbeständen, also mit mehr als nur dem inländischen Grund- und Betriebsvermögen abgabepflichtig, wenn sie zugleich zu den in § 2 Abs. 1 genannten Abgabepflichtigen gehören; dies versteht sich eigentlich von selbst, so daß es der Verweisung in § 3 auf § 2 nicht bedürfte. Ferner fragt es sich, ob die nur nach § 3 Abgabepflichtigen eventuell mit geringerem Vermögen als ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen steuerpflichtig sind, nämlich wenn gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 das eingezahlte Stamm- und Grundkapital abzuziehen ist. Jedoch bezieht sich § 2 Abs. 2 Nr. 3 nur auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten inländischen Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw., hinsichtlich deren der § 3, obwohl er sie umfaßt, ebenso überflüssig ist wie für alle nach § 2 Abs. 1 Abgabepflichtigen. Die in § 3 ausgesprochene Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 bedeutet also sachlich nichts anderes, als eine solche auf den ganzen § 2, dessen Abs. 2 mit Abs. 1 eine untrennbare Einheit bildet.

Ähnlich ist die Stellung von Höpker. In seiner Fußnote 4 zu § 3 sagt er im Hinblick auf den fraglichen letzten Halbsatz:

Das heißt, daß bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gesellschaften und Anstalten auch bei inländischem Grund- und Betriebsvermögen der Nr. 3 des Abs. 2 des § 2 zu beachten ist.

während er in seiner Fußnote 5 zu dem gleichen Halbsatz ausführt:

Daraus, daß nach § 3 das gesamte inländische Grund- und Betriebsvermögen steuerpflichtig ist, soweit nicht § 2 Abs. 2 etwas anderes vorschreibt, und in § 2 Abs. 2 nur für die inländischen Aktiengesellschaften usw. — s. § 2 Abs. 1 Nr. 4 — der Abzug des eingezahlten Grund- und Stammkapitals zugelassen ist, folgt, daß die ausländischen Gesellschaften einen derartigen Abzug nicht vornehmen dürfen. Dieser Regelung entspricht auch die Vorschrift in § 5 letzter Absatz, nach der die im Abs. 1 vorgesehene Abgabefreiheit für ausländische Steuerpflichtige keine Geltung hat. Die verschiedene Behandlung der inländischen und ausländischen Aktiengesellschaften usw. hat darin ihren Grund, daß im allgemeinen bei den ausländischen Gesellschaften eine Doppelbesteuerung nicht vorliegen wird. Hier wird sich das Aktienkapital oder sonstige Gesellschaftskapital vornehmlich in den Händen von nicht steuerpflichtigen Aus-

ländern oder Auslandsdeutschen befinden. In Fällen, in denen sich namhaftes nach § 3 steuerpflichtiges Grund- oder Stammkapital in den Händen von Personen befindet, die nach § 2 steuerpflichtig sind, werden diese eine entsprechende Ermäßigung ihrer persönlichen Steuer auf Grund des § 108 W. beantragen können.

Rheinstrom-Marcuse sagen in ihrer Bem. 8 zu § 3 folgendes:

Die Bestimmung ist nicht recht glücklich gefaßt. § 2 Abs. 2 schreibt nur insoweit etwas anderes vor, als die in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 genannten inländischen Erwerbsgesellschaften ihr Grund- oder Stammkapital abziehen können. Also können dies die ausländischen Erwerbsgesellschaften nicht; diese müssen vielmehr ihr ganzes inländisches Grund- und Betriebsvermögen versteuern. Man konnte ferner versucht sein anzunehmen, daß die in § 5 von der Abgabe Befreiten wenigstens mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen zur Abgabe heranzuziehen sind. Das soll aber nicht gemeint sein; die in § 5 aufgezählten Personen sind gänzlich steuerfrei (Begr. 31, so auch Zimmermann-Mühe S. 53).

Lion endlich äußert sich wiederum nicht ausdrücklich zu dem letzten Halbsatz des § 3, sondern führt in Bem. 4 Abs. 2 (S. 48) nur aus:

Die Steuerpflicht umfaßt das gesamte in § 3 bezeichnete Vermögen. Es findet daher insbesondere bei ausländischen Gesellschaften, welche gemäß § 3 steuerpflichtig werden, kein Abzug des Grundkapitals statt, weil ein solcher nach § 17 Abs. 1 nur für die unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zugelassen ist.

Im Gegensatz zu diesen sämtlichen Autoren habe ich mich in meiner Ausgabe des RNOG. (Bem. 6 zu § 3) auf den Standpunkt gestellt, daß der ominöse Halbsatz den ausländischen Erwerbsgesellschaften (trotz ihrer nur beschränkten Abgabepflicht) die Abzüge nach § 11 gestatte.

Ich darf zunächst feststellen, daß — wenn die Argumentierungen der genannten Autoren zuträfen — der Halbsatz überhaupt keinen Sinn hätte. Denn soweit sich die Ausgaben überhaupt mit der Bedeutung jener Worte befassen, kommen sie alle zu Schlüssen, die genau ebenso richtig wären, wenn der § 3 insoweit in der Gestalt des Vorentwurfs, also ohne diesen letzten Halbsatz Gesetz geworden wäre. Es kommt nun gewiß (zumal heutzutage!) vor, daß halbe oder ganze Sätze eines Gesetzesparagraphen bedeutungslos sind, weil sie nur an sich schon Selbstverständliches besagen. Dieser Fall ist aber hier offenbar nicht gegeben, zumal es sich ja — wie erwähnt — um eine spätere Anfügung handelt.

Ich habe von Anfang an die Auffassung gehabt, daß der schlecht gefaßte Halbsatz folgendes besagen will: Für die inländischen Erwerbsgesellschaften gewisser Art (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4) schreibt § 2 Abs. 2 in Ziff. 3 vor, daß vom steuerbaren Vermögen noch die Abzüge des § 17 zur Berechnung des abgabepflichtigen Vermögens zu machen sind. Wenn nun der § 3 bei seiner Behandlung der beschränkten Abgabepflicht sachlich einschränkend auf § 2 Abs. 2 verweist, so will er damit auf die ausländischen Erwerbsgesellschaften die Vergünstigung des § 17 entsprechend übertragen. Ich gebe zu, daß die Ausdrucksweise schlecht gewählt ist (besser z. B.: Für die ausländischen Erwerbsgesellschaften von der Art der in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 genannten inländischen gilt § 17 entsprechend).

Um Klarheit über die Zwecke der Anfügung des letzten Halbsatzes an § 3 zu erhalten, habe ich mich unterm 14. Oktober 1919 an das Reichsfinanzministerium mit der Bitte um Aufklärung gewandt, dabei meine vorstehende Auffassung dargelegt und auf die Schwierigkeiten des Vollzuges (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in meiner Ausgabe des RNOG., S. 18 f.) hingewiesen. Darauf habe ich vom Reichsfinanzministerium unterm 8. November 1919 folgende Antwort erhalten:

„Die dortige Auslegung der Worte in § 3 „soweit § 2 Abs. 2 nicht etwas anderes vor-

schreibt“, ist zutreffend. Über die Art und Weise, in der bei ausländischen Erwerbsgesellschaften die Abzüge nach § 17 vorzunehmen sind, wird die Ausführungsanweisung noch besondere Bestimmungen enthalten, doch wird regelmäßig der einzelne Fall besonders zu prüfen sein.“

Die Ausführungsbestimmungen, die Vollzugsanweisung und die Vollzugsverordnung haben nun allerdings derartige Bestimmungen nicht gebracht. Gleichwohl darf unterstellt werden, daß die damals in der Zeit der Beratung des RNOG. herausgegebene Äußerung des Reichsfinanzministeriums sich mit dem für die Anfügung jenes Halbsatzes maßgebenden Willen des Gesetzgebers deckt, auch wenn der Referent für das RNOG. im Reichsfinanzministerium Höpfer (von dem der nachträgliche Zusatz zweifellos nicht stammt) jetzt in seinen Erläuterungen einen gegenteiligen Standpunkt einnimmt.

Ich glaube, unter diesen Umständen allen ausländischen Erwerbsgesellschaften, die der beschränkten Notopferpflicht unterliegen, raten zu dürfen, unter allen Umständen auf der entsprechenden Anwendung des § 17 zu bestehen (vgl. hierzu im einzelnen die bereits erwähnte Bem. 6 zu § 3 in meiner Ausgabe des RNOG.). Es wäre erwünscht, daß das Reichsfinanzministerium nunmehr baldigst die in dem obigen Schreiben angekündigten besonderen Bestimmungen über den Vollzug dieser schwierigen Gesetzesvorschrift herausgäbe.

Umwandlung von Gesellschaftsformen aus steuerlichen Gründen.*)

Von Steuersyndikus W. Beuck, Berlin.

I. Das Problem der Umwandlung.

II. Die Rechtslage:

A. Die steuerliche Belastung in der Einzelfirma, offenen Handelsgesellschaft und einfachen Kommanditgesellschaft:

1. Einkommensteuer.
2. Kapitalertragsteuer.
3. Gewerbesteuer.
4. Vermögenssteuer.

B. Die steuerliche Belastung der G. m. b. H., Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft und ihrer Gesellschafter.

1. Körperschafts- bzw. Einkommensteuer:
 - a) Körperschaftssteuer der Gesellschaft,
 - b) Einkommensteuer der Gesellschafter.
2. Kapitalertragsteuer:
 - a) der Gesellschafter in der G. m. b. H.,
 - b) der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft a. U.
3. Gewerbesteuer.
4. Vermögenssteuer:
 - a) der Gesellschaft,
 - b) der Gesellschafter.

III. Ist die Umwandlung zweckmäßig?

1. Die Doppelbesteuerung:
 - a) theoretisch,
 - b) praktisch.
2. Abwälzung der Vor- und Nachteile.

I.

Die Frage der Umwandlung von Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften in Gesellschaften m. b. H., Aktiengesellschaften oder in Kommanditgesellschaften auf Aktien wird infolge des neuen Reichseinkommensteuerrechts zur Zeit besonders lebhaft erörtert. Häufig wird die Umwandlung aus steuerlichen Gründen empfohlen, gegenteilige

*) Über das gleiche Thema erscheint demnächst aus der Feder des Verfassers eine eingehendere Darstellung (Ankündigung siehe Umschlag).

Ansichten werden seltener laut. Die nachfolgende Darstellung untersucht das Für und Wider objektiv und kommt, um das Ergebnis vorweg zu nehmen, zu dem Schluß, daß eine Entscheidung über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Umwandlung aus steuerlichen Gründen heute überhaupt noch nicht getroffen werden kann. Immerhin liegen die Verhältnisse so, daß die Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und einfachen Kommanditgesellschaften sich schon jetzt in dieser Frage ein klares Bild verschaffen müssen, einmal, um sich vor falschen Entschlüssen zu schützen, zum anderen, um der Umwandlungsfrage dann genügend vorbereitet näher zu treten, wenn die heute zur Entscheidung noch nicht reifen Fragen durch die weitere Rechtsentwicklung geklärt sein werden.

II.

Zum Verständnis des mit der Umwandlung verknüpften steuerlichen Fragekomplexes ist die Darstellung des einschlägigen neuen Steuerrechts notwendig.

A. Steuerliche Belastung in der Einzelfirma, offenen Handelsgesellschaft und einfachen Kommanditgesellschaft.

1. Einkommensteuer.

Die genannten Gebilde gehören nicht zu den „juristischen Personen“ und sind als solche einer Einkommensteuer nicht unterworfen; den Gewinn versteuern die Inhaber nach Maßgabe ihres Anteils als „Einkommen aus Gewerbebetrieb“ (§ 7 Ziff. 3 EinkStGes.); sie versteuern den vollen „erzielten“ Gewinn ohne Rücksicht darauf, ob sie ihn ganz entnehmen oder teilweise im Geschäft belassen (Gegensatz vgl. B. 1). Hinsichtlich der Berechnung des erzielten Geschäftsgewinnes bestehen bei den Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften einerseits und den G. m. b. H., Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien andererseits hier in Betracht kommende Unterschiede nicht. (§ 33 EinkStGes. § 9 KörperStGes.). Maßgebend für die Besteuerung ist das dem Steuerjahre jeweils vorangehende Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr (§ 29 EinkStGes.), erstmalig für 1920 wird der Ertrag des Geschäftsjahres 1919/20 zugrunde gelegt bzw., wenn das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, das Geschäftsjahr 1920. Da das Steuerjahr 1921 auf den Ertrag von 1920 zurückgreift, wird der Ertrag 1920 zweimal erfaßt, während der Ertrag 1919 überhaupt nicht maßgebend ist. (§ 58 EinkStGes.). Es ist jedoch mit Sicherheit zu erwarten, daß diese Bestimmung der doppelten Erfassung von 1920 aufgehoben wird. Eine Durchschnittsberechnung findet nach dem neuen EinkStGes. nicht mehr statt.

2. Kapitalertragsteuer.

Da der Gewinn aus den genannten Gesellschaften als Einkommen aus Gewerbebetrieb gilt (s. oben Ziff. 1), unterliegt die Einnahme der Beteiligten der Kapitalertragsteuer nicht (so auch vorl. Vollz.-Anwsg. z. KapErtrStGes. 2, 4); selbst insoweit nicht, als etwa die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft vereinbaren, daß vor der Gewinnverteilung vorweg Zinsen auf die jeweilige Einlage gutzuschreiben sind, denn die Gesellschafter stehen zur offenen Handelsgesellschaft usw. nicht im Verhältnis von Gläubigern zum Schuldner. Auch die Gewinne aus der einfachen Kommanditgesellschaft unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer (§ 7 Ziff. 3 EinkStGes. in Verb. mit 2, 4 vorl. Vollzgs.-steuer (Vorl. VollzAnwsg. z. KapErtrStGes.).

3. Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer, jetzt gegründet auf § 8 ff. Landessteuergesetzes, wird sowohl bei den Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und einfachen Kommanditgesellschaften und einfachen Kommanditgesellschaften, als auch bei den juristischen Personen (vgl. B 3) nach dem „erzielten Gewinn“, ohne Rücksicht auf den verteilten Betrag berechnet.

4. Vermögenssteuer.

Wie die Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft und einfache Kommanditgesellschaft als solche nicht einkommensteuerpflichtig

sind (vgl. oben 1), ebenso unterliegen sie nicht einer Vermögenssteuer (vgl. B. 4a und III 2). Den Inhabern wird bei ihrer persönlichen Vermögenssteueranlagung das anteilige Gewerbevermögen angerechnet, d. h. beim Notopfer und der Besitzsteuer; das „Betriebskapital“ der Einzelsteuerpflichtigen genießt beim Notopfer die Vergünstigung, nur mit 80% des Nominalbetrages angelegt zu werden (§ 19 NotOGes.).

B. Die steuerliche Belastung der G. m. b. H., Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien und ihrer Gesellschafter.

1. Körperschafts- bzw. Einkommensteuer.

a) Körperschaftssteuer der Gesellschaft.

Die G. m. b. H., Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien sind als juristische Personen selbständig mit ihrem Gewinn steuerpflichtig (Gegensatz II A. 1), der Gewinn unterliegt dem „Einkommensteuergesetz für juristische Personen“, dem Körperschaftsteuergesetz. Bei der Steuerfestsetzung wird unterschieden zwischen dem „erzielten“ und dem „verteilten“ Gewinn. Je weniger, absolut und relativ (zum Stammkapital), die Gesellschaft verteilt, um so geringer ist die Körperschaftssteuer (§§ 12, 13 KörpStGes.); die Körperschaftssteuer beträgt

1. 10% des Gesamtgewinnes,
2. 2% — 10% Zuschlag vom verteilten Gewinn, gleichviel ob die Verteilung aus dem Gewinn des laufenden Jahres oder früherer Jahre erfolgt, wenn die Gewinnanteile 3% des Stammkapitals übersteigen.

Beispiel:

Aktiengesellschaft X. hat (eingezahltes) Aktientkapital von	10 000 000 M
der steuerpflichtige Jahresgewinn (vgl. II A. 1) beträgt	4 000 000 M
davon gelangen zur Verteilung	3 000 000 M

d. i. 30% des Akt.-Kap.

Steuer:

1. 10% von 4 000 000 M	400 000 M
2. Zuschlag: über 18% verteilt, daher 10% auf 3 000 000 M	300 000 M
zusf.	700 000 M

G. m. b. H. Z. hat (eingezahltes) Stammkapital von	300 000 M
der steuerpflichtige Jahresgewinn beträgt	50 000 M
davon gelangen zur Verteilung	9 000 M

d. i. nicht mehr als 3% des St.-Kap.

Steuer:

1. 10% von 50 000 M	5 000 M
2. Zuschlag greift nicht Platz	—
zusf.	5 000 M

über den Einfluß der Verteilungsbeschränkung auf die Steuerersparnis wird unter III. 1 gesprochen.

b) Einkommensteuer der Gesellschafter.

Die auf die Gesellschafter verteilten Gewinne sind von diesen als Einkommen aus Kapitalvermögen zu versteuern (§ 8 Ziff. 1 EinkStGes.); während also die Beteiligten an den zu A genannten Gesellschaften den gesamten „erzielten“ Gewinn versteuern müssen (A 1), wird bei den Gesellschaftern juristischer Personen nur der aus der Gesellschaft ausgeschüttete Gewinn besteuert. Dennoch tritt natürlich eine Doppelbesteuerung ein, über deren ziffermäßige Bedeutung die Beispiele unter III, 1 unterrichten.

2. Kapitalertragsteuer.

Während die Bezüge der Beteiligten bei den unter A genannten Gesellschaften unter allen Umständen kapitalertragsteuerfrei sind (II A. 2), sind die Gewinnbezüge (also nur die

verteilten Gewinne) der Gesellschafter juristischer Personen der Kapitalertragsteuer grundsätzlich unterworfen, denn sie gelten (B. 1 b) als „Einkommen aus Kapitalvermögen“. Diese Sonderbelastung mit 10% Kapitalertragsteuer verschärft also die zu B. 1 b bereits angedeutete Doppelbesteuerung (Beispiel III). Sonderbestimmungen gelten nur insofern:

a) Gesellschafter in der G. m. b. H.

Befreit sind die G. m. b. H.-Gewinne, die auf Anteile von G. m. b. H. entfallen, deren Stammkapital 300 000 M nicht überschreitet oder bei denen — bei höherem Kapital —, abgesehen von Ehefrauen und Kindern der Gesellschafter nicht mehr als drei Gesellschafter beteiligt sind und zu Geschäftsführern lediglich Gesellschafter bestellt sind (§ 3 Ziff. 5 KapEStGes.).

b) Persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Bei den Vorgenannten gilt der Gewinnanteil, welcher auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfällt, als Einkommen aus Gewerbebetrieb (§ 7 Ziff. 2 EinkStGes.); kapitalertragsteuerfrei sind die Gewinnanteile nur der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (vorl. Vollz.-Anwsg. z. KapErtrStGes. 2, 4).

3. Gewerbesteuer.

Die Belastung ist die gleiche, wie bei den unter A behandelten Gesellschaften, es gilt das unter II, A 3 Gesagte.

4. Vermögenssteuer.

a) Der Gesellschaft.

Die juristische Person ist als solche nach bisherigem Recht nicht einer laufenden Vermögenssteuer unterworfen. Die Steuerpflicht des Gesellschaftsvermögens nach dem Wehrbeitrags- und Notopfergesetz stellt in gewissem Sinne eine Ausnahmenvorschrift dar, die Kriegssteuergesetze erfaßten die juristischen Personen nur nach ihrem Gewinn, das Besitzsteuergesetz die juristischen Personen dagegen überhaupt nicht. Der Unterschied gegen die Befreiung der Einzelfirmen usw. von Vermögenssteuern (vgl. II A. 4) liegt jedoch darin, daß die rechtliche Struktur dieser Voraussetzungen eine ganz andere ist: Die Einzelgesellschaften werden als solche zu Vermögenssteuern nicht herangezogen, weil die Inhaber als Träger der Vermögen behandelt werden; das Prinzip der Nichtbehandlung der juristischen Personen im Vermögenssteuerrecht hat jedoch (abgesehen z. B. auch von der Preuß. Ergänzungssteuer früheren Rechts) bereits die beiden oben genannten Durchbrechungen „Wehrbeitrag, Notopfer“ erfahren, so daß eine Ausdehnung des Besitzsteuerrechts auch auf juristische Personen durchaus im Rahmen weiterer Entwicklung der Steuergesetzgebung liegt. Näheres hierüber siehe unter III, 2.

b) Vermögenssteuer der Gesellschafter.

Die Gesellschafter haben ihre Anteile am Vermögen der Gesellschaft zu versteuern. Dieser Anteil drückt sich aus im Wert des G. m. b. H.-Anteils oder im Wert der Aktien. Der Wert der Aktien wird, soweit es sich um gehandelte Aktien handelt, durch den Steuerkurszettel festgestellt. Soweit dies nicht erfolgt, ist der Wert zu schätzen. Diese Schätzung hat Rücksicht zu nehmen nicht nur auf das Stammkapital, sondern auf den inneren Wert des Unternehmens, d. h. die Reserven usw. drücken sich in einer über den Nominalwert hinausgehenden Werthöhe aus. Wenn auch beim Notopfer der Gesellschaft das Aktientkapital vom gesellschaftssteuerpflichtigen Vermögen abgezogen wird, so liegt zu mindestens in Ansehung der Reserven eine Doppelbesteuerung vor. Diese Doppelbesteuerung würde in Zukunft eine laufende sein, wenn, wie unter III 2 ausgeführt, jemals eine laufende Vermögenssteuer für juristische Personen eingeführt werden würde.

C. Ist die Umwandlung zweckmäßig?

1. Die Doppelbesteuerung.

Die Darstellung unter II A und B läßt bereits erkennen, daß die G. m. b. H., Akt.-Ges. und Kommanditgesellschaft auf Aktien — zunächst einschränkend gesagt: „in der Theorie“ — die „steuerlich teuerste Form“ darstellt. Die Gesellschaft zahlt Körperschaftssteuer, die Gesellschafter zahlen Einkommensteuer

und (von den Ausnahmen II B 2a abgesehen) obendrein 10% Kapitalertragsteuer. Dazu kommt ferner, daß mit der Aktiengesellschaftsform die Talonsteuer, die nicht unbeträchtliche Tantiemesteuer usw. und — im Falle der Umwandlung — mit der Errichtung der Aktiengesellschaft sowie der G. m. b. H. die Gründungskosten (3% bzw. 5%) verbunden sind*). Selbst abgesehen aber von diesen Sonderbelastungen, stellt sich die Doppelbesteuerung rechnungsmäßig wie folgt:

a) Theoretisch.

Der Vereinfachung wegen sollen nur zwei Gesellschafter angenommen werden, die sonst nur so viel Einkommen beziehen, daß durch letztgenanntes die steuerfreien Grenzen (§ 20 EinkSt.-Ges.) gedeckt werden.

Die offene Handelsgesellschaft hat einen Gewinn von 400 000 Mark, auf Gesellschaft A. und B. entfallen je 200 000 M; darauf zahlt an Einkommensteuer

A.	83 900 M
B.	83 900 M
zuf. 167 800 M	

Wäre dieselbe Unternehmung eine Akt.-Ges. oder G. m. b. H. (Stammkapital angenommen mit 1 000 000 M), so wäre die Belastung folgende:

Körperschaftsteuer der Gesellschaft (vgl. Beispiel bei II B 1a)	
1. 10% von 400 000 M	40 000 M
2. Verteilt werden z. B. 300 000 M, d. h. 15%, Zuschlag 10%	30 000 M
zuf. 70 000 M	

Als Aktionäre erhalten A. und B. 150 000 M, zahlen davon je 15 000 M Kapitalertragsteuer	30 000 M
A. und B. müssen somit zur Einkommensteuer deklarieren je 150 000 M — 15 000 = 135 000 M	
Steuerfuß 2 × 50 850 M =	101 700 M
Gesamtbelastung	201 700 M
gegenüber obigen	167 800 M
also Mehrbelastung	33 900 M

Dazu treten die mit der Akt.-Ges. verbundenen Stempelabgaben (Talon- und Tantiemensteuer), die unter III, 1 erwähnt sind.

Die Kapitalertragsteuer kann bei der G. m. b. H. erspart werden (II B 2a), doch ist zu bedenken, daß wenn der Gesellschafterkreis bereits die Befreiungsgrenze übersteigt, die Möglichkeit, das Kapital auf nur 300 000 M festzusetzen, aus äußerlichen Gründen nicht immer besteht und daß, je geringer das Kapital, um so höher der Körperschaftsteuer-Zuschlag ist, da sich dieser nach dem relativen Verhältnis der Verteilung zum Stammkapital bemißt.

b) Praktisch.

In der Praxis wird diese Doppelbesteuerung allerdings zu vermeiden sein, indem die Gesellschaft sich in der Verteilung der Gewinne beschränkt. Eine solche Beschränkung ist, auch wenn sie ausdrücklich in der Absicht der Steuerersparnis gemacht wird, durchaus legal, sie fällt keinesfalls unter § 5 RAbgD. Aber, darüber muß man sich klar sein: auch diese Beschränkungsmöglichkeit besteht, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, wieder nur in der Theorie, praktisch hat sie eine Grenze, denn nicht immer oder doch nicht dauernd wird eine Verteilungsbeschränkung möglich sein, letzten Endes müssen, und sei es im Falle der Liquidation, Fusion usw., die aufgesammelten Rücklagen irgend wann einmal in Erscheinung — durch Ausschüttung — oder dergl. treten. Dann aber tritt die Steuerpflicht ein, sie tritt ein in Ansehung des Zuschlages zur Körperschaftsteuer (II B 1a), da auch Verteilungen aus früheren Gewinnen berücksichtigt werden (§ 12 KörpStGes.), und da im Falle der Liquidation die Sonderbestimmung des § 17

*) Eine eingehende Darstellung der einschlägigen stempelrechtlichen Bestimmungen ist in der eingangs erwähnten Schrift des Verfassers enthalten.

KörpStGes. Platz greift, sie tritt ein in Ansehung der vom Gesellschafter alsdann zu entrichtenden Einkommensteuer (II B 1b) und sie tritt demgemäß dann ebenso ein in Ansehung der Kapitalertragsteuer (II B 2). Hieraus folgt: Vermeiden läßt sich die unter III 1a nachgewiesene Doppelbesteuerung nicht, sie läßt sich nur hinauschieben.

Dennoch sprechen Vorteile für die Form der juristischen Person:

2. Abwägung der Vor- und Nachteile.

Die Tatsache, daß die Besteuerung der erzielten Gewinne durch Verteilungsbeschränkung hinausgeschoben werden kann, hat indessen, besonders in heutigen Zeiten, unbestreitbar einen ungemein großen Vorteil: Der Inhaber der Einzelfirma, die Verteilungen der offenen Handelsgesellschaft haben im Jahre der Erzielung den ganzen Gewinn der unerträglich hohen Einkommensteuer zu unterstellen, bei schon nicht allzu hohen Gewinnen (4—500 000 M) werden 50% fortgesteuert (II A 1); der nicht-juristischen Gesellschaft wird daher die Möglichkeit, Kapital im Geschäft zu belassen, mindestens in Höhe der Einkommensteuer, wenn man schon sonst auf jede Entnahme verzichten würde, genommen. Demgegenüber kann die juristische Person, auch wenn sie 10% Körperschaftsteuer auf 500 000 M erzielten Gewinn zahlt (II B 1a), 450 000 M im Geschäft belassen, wenn auch als nur vorläufig befreit (III 1b), sie hat also insbesondere auch die Möglichkeit, eine gleichmäßigere Gewinnausschüttung und damit eine gleichmäßigere Steuerbelastung herbeizuführen.*)

Und in dieser Hinsicht ist folgendes noch besonders beachtlich:

Hat der Einzelkaufmann, hat die offene Handelsgesellschaft Verlust, so wird dieser Verlust auf spätere Gewinne nicht gutgebracht, da die Durchschnittsberechnung fortgefallen ist (II A 1); die juristische Person dagegen kann vom Gewinn die zur Deduktion von Unterbilanzen eingestellten Beträge abziehen (§ 7 Ziff. 4 KörpStGes.). Hierdurch erfährt also die unter III 1b angestellte Betrachtung eine ganz wesentliche Beeinflussung; denn im Falle späterer Verlustergebnisse ist die durch die Verteilungsbeschränkung zunächst als „vorläufig“ hingestellte Ersparnis in eine absolute, endgültige Ersparnis umgewandelt, während die zu II A genannten Gesellschaften ungeachtet früherer Verluste spätere Gewinne voll versteuern müssen.

Wenn man aber trotz aller dieser Erwägungen bei objektiver Prüfung, wie unter I schon angedeutet, doch noch nicht zu einem abschließenden Urteil gelangen kann, so hat dies folgende Gründe:

Wie unter II B. 4 schon angedeutet, liegt es durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß die kommende Erweiterung des Besitzsteuerrechts — vor den juristischen Personen nicht mehr Halt macht, daß also auch die G. m. b. H. und Akt.-Ges. der laufenden Vermögenszuwachssteuer unterworfen werden; das bedeutet: eine Erfassung der vorläufig Körperschaft-Zuschlagsteuerfreien Gewinne (II B 1a), die doch das Vermögen der Gesellschaft erhöhen, in der Hand der Gesellschaft.

Und schließlich, zum Pessimismus in Steuerfragen liegt wahrlich Grund genug vor: wird der Satz von 10% Körperschaftsteuer plus 10% Zuschlag endgültig sein? Juristische Personen, die in Gemeinden mit hohen Kommunalsteuern domilzieren, sind durch die Körperschaftsteuer gegenüber dem früheren Staats- und Gemeindesteuerrechte unzweifelhaft begünstigt; es liegt hier im Bereiche der Möglichkeit, daß eine Erhöhung der Körperschaftsteuer Platz greift.

Die allgemeine Erwägung, daß unser Steuerrecht dahin tendiert, „gewerbliches Vermögen“ und „gewerbliches Einkommen“ relativ zu schonen gegenüber „Kapitalbesitz“ (Aktien) und „Kapitaleinkommen“ (Dividenden), eine Tendenz, die im § 19

*) Ausführliche Beispiele über die Wirkung der Verteilungsbeschränkung behufs Steuerersparnis siehe in dem genannten Werk des Verfassers.

NotGes. (80%) und im Kapitalertragssteuergesetz erstmalig zum Ausdruck kommt, soll wegen ihrer völligen Unbestimmbarkeit nur erwähnt werden.

Nach all diesem kommt eine objektive Prüfung zu keinem anderen Ergebnis, als folgendem: de lege lata kann die Umwandlung, wenn auch nicht immer zu einer endgültigen Ersparnis, so doch — trotz der in der Theorie bestehenden Doppelbesteuerung (III 1 a) — zu einer gerade in den augenblicklichen Zeitläuften erwünschten „vorläufigen Ersparnis“, richtiger zu einer „bequemeren, erträglicheren Steuerbelastung“ führen; wie sich aber die Doppelbesteuerung de lege ferenda fühlbar machen wird, ist heute noch nicht zu übersehen.

Glaubt man unbedingt zu der Umwandlungsfrage schon jetzt positiv Stellung nehmen zu müssen, sei es mit dem endgültig entscheidenden Ergebnis der Bejahung oder Verneinung, so wird man zu beobachten haben, daß sich gerade diese Entscheidung nicht auf eine für alle Verhältnisse und jeden Betrieb gültige Formel bringen läßt; mehr, als bei jeder anderen Frage steuerlicher Art ist hier eine durchaus individuelle Prüfung notwendig, eine genaue Abwägung derjenigen Motive, die trotz der oben behandelten Für und Wider dennoch gegen oder für den Umwandlungsentwurf sprechen können, z. B. weil neben allen steuerlichen Gesichtspunkten auch wirtschaftliche, in der Form des Betriebs oder in den Personen der Beteiligten liegende Gründe mitsprechen. Eine Erleichterung für diesen Entschluß, mag er in diesem oder jenem Sinne fallen, und unbedingte Vorkauselung solcher Überlegungen muß sein, daß sich die Träger der Verantwortung über die Rechtslage der steuerrechtlichen Bestimmungen wenigstens soweit völlig klar sind, als sie heute schon beurteilt werden können.

Die Erbschaftsteuer vom Mobiliarnachlaß, insbesondere vom Hausrat.

Vom Geh. Justizrat Josef Marcus, Berlin-Dahlemerfelde.

Nach dem Erbschaftsteuergesetz vom 10. September 1919 (ErbStG.) besteht die Erbschaftsteuer aus zwei nebeneinander zu entrichtenden Steuern: der Nachlaßsteuer und der Erbanfallsteuer. Während dieser Steuerart unterworfen ist, was der Einzelne (Erbe, Vermächtnisnehmer usw.) von Todes wegen erworben hat, worum, um wieviel er infolge des Erbanfalls bereichert ist, unterliegt nach § 2 ErbStG. der Nachlaßsteuer grundsätzlich das gesamte Vermögen des Verstorbenen, das bei seinem Tode vorhanden ist, sein gesamter Nachlaß, ohne Rücksicht auf wen immer und zu welchen Teilen dieses Vermögen an Erben oder Vermächtnisnehmer anfällt.

I. Als Vermögen im Sinne dieses § 2, als Nachlaßvermögen, gelten nun, entsprechend der üblichen Einteilung, das Grundvermögen: Grundstücke einschließlich des Zubehörs, das Betriebsvermögen: das zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen, und endlich das Kapitalvermögen: das gesamte sonstige Vermögen, das weder Grund- noch Betriebsvermögen ist (§ 3 ErbStG.). Zur Ergänzung dieser negativen (verneinenden) Beschreibung bestimmt § 6, daß als Kapitalvermögen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht etwa unter das Grund- oder Betriebsvermögen fallen, in Betracht kommen: selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsguthaben der Genossenschaften, Geschäftsanteile, bares Geld jeder Währung, Banknoten, Kassenscheine, Gold und Silber in Barren, der Kapitalwert vererblicher Rechte auf Renten usw., noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen usw.

Im Gegensatz zu diesen Bestandteilen des steuerbaren Nachlaßvermögens sollen aber nach § 7 Nr. 1 nicht als steuerbares Vermögen gelten:

„Hausrat und andere nicht unter § 6 fallende bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens anzusehen sind und soweit ihr Wert den Betrag von 50 000 M nicht übersteigt.“

Bis zu dieser Wertgrenze fallen also Hausrat und die anderen vorerwähnten beweglichen körperlichen Gegenstände nicht unter das sonst steuerpflichtige Nachlaßvermögen. Soweit ihr Wert den genannten Betrag nur erreicht, scheidet er bei der Berechnung der Nachlaßsteuer aus; übersteigt er ihn, so wird nur die über 50 000 M hinausgehende Summe angelegt.

Mit Rücksicht auf diese — wenn auch begrenzte — Steuerfreiheit ist es für weite Kreise von großer Bedeutung festzustellen, welche Sachen unter Hausrat und die anderen im § 7 Nr. 1 gekennzeichneten Gegenstände fallen und nach welchen Grundsätzen ihr Wert zu bemessen ist.

A. Nach den Vorschriften des ErbStG. ist jeder der Nachlaßsteuer unterliegende Erbfall sowie jeder der Erbanfallsteuer unterliegende Erwerb von dem Steuerpflichtigen binnen drei Monaten dem Finanzamte an der Hand eines vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats bestimmten Bordrucks (Formulars) anzumelden. Dieser Bordruck, Muster 5 der Ausführungsbestimmungen vom 11. Oktober 1919, „Erbschaftsteuererklärung“ überschrieben, ist in die Abschnitte A bis C geteilt und enthält unter A das „Nachlaßverzeichnis“ mit IX Abteilungen. Von ihnen sind die Abteilungen I bis III für das Grund-, Betriebs- und Kapitalvermögen vorgesehen, die Abteilungen IV bis VI für Vermögen aus gewissen Versicherungsverträgen und Schenkungen, die Abteilungen VIII und IX für die Nachlaßverbindlichkeiten und die Zusammenstellung des gesamten Vermögens.

Die noch nicht erwähnte Abteilung VII mit der Überschrift: „Sonstiges Vermögen“ umfaßt nun (mit einer einzigen Ausnahme) den Hausrat und die anderen hier in Frage kommenden Gegenstände. In ihr sind nach der Vorbemerkung 1 nur solche Vermögensstücke aufzuführen, die nicht für sich allein oder als Zubehör unter das Grund- oder Betriebsvermögen fallen. Sie enthält folgende neun vom Steuerpflichtigen mit genauen Einzelangaben auszufüllende Unterabteilungen: a) Hausrat und Haushaltsgegenstände, b) Kleidungsstücke und Leibwäsche, c) Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten, Kunstgegenstände und sonstige Gegenstände von besonderem Werte, d) Sammlungen, e) Bücher, Schriften, Noten u. dgl. f) Instrumente, Waffen, g) Fahrzeuge und Geschirre, h) Tiere, i) sonstige Sachen und Rechte. Da Rechte nicht bewegliche körperliche Gegenstände sind, so sind sie die erwähnte einzige Ausnahme. Abgesehen von ihnen sind somit alle in dem eben näher beschriebenen Bordruck unter VII a bis i einschließlich aufzuführenden Nachlaßsachen gerade diejenigen beweglichen körperlichen Gegenstände, welche nach § 7 Nr. 1 als steuerbares Vermögen nicht gelten sollen, welche von der Nachlaßsteuer befreit sind, soweit ihr Gesamtwert den Betrag von 50 000 M nicht übersteigt. Kurz und treffend kann man alle diese Sachen mit dem etwas veralteten Worte „Mobiliarnachlaß“ bezeichnen. Unter ihnen hat § 7 Nr. 1 den „Hausrat“ besonders hervorgehoben, während in dem weiter unten zu erörternden § 37 Nr. 2 ErbStG. neben Kleidungsstücken „Haushaltsgegenstände“ erwähnt sind. Hierauf soll jedoch erst im Abschnitte II dieses Aufsatzes näher eingegangen werden.

B. Nun zur Frage, wonach der Wert der in § 7 Nr. 1 bezeichneten Sachen zu bemessen sei. In dem vorerwähnten Muster 5 ist hierfür in Abteilung VII unter Spalte 3 „Gemeiner Wert (Verkaufswert)“ vorgeschrieben. Ferner bestimmt der maßgebende § 138 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919: „Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu

erzielen wäre.“ Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes würde, da infolge des Krieges die Preise für Hausrat und Haushaltsgegenstände um mehr als das 20fache gestiegen sein dürften, die in § 7 Nr. 1 gewährte Steuerfreiheit nicht, wie es doch wohl das ErbStG. beabsichtigt hat, die Regel, sondern eine seltene Ausnahme bilden. Der Gesetzgeber hat dies auch nicht verkannt. Im Berichte des 11. Ausschusses über den Entwurf einer Reichsabgabenordnung — Nr. 579 der Drucksachen — ist nämlich auf Seite 22/23 zu § 138 wörtlich festgestellt:

„Eine einheitliche Auffassung des Ausschusses und der Regierung kommt noch für den besonderen Fall zustande, daß, wo in den Gesetzen die Besteuerung des Hausrats von einer bestimmten Werthöhe ab vorgesehene sei, der vor Eintritt der jetzigen Kriegsverhältnisse erworbene Hausrat noch nach den Friedensanschaffungspreisen zu bewerten sei.

Trotz des klaren Wortlauts des § 138 Reichsabgabenordnung und ungeachtet der Bestimmung, wonach im Muster 5 für die unter VII aufzuführenden Vermögensstücke deren „gemeiner Wert (Verkaufswert)“ anzugeben sei, ist somit der Steuerpflichtige berechtigt, für die zum Hausrate gehörigen Sachen statt des gemeinen Werts den Friedensanschaffungspreis anzugeben. Dagegen verbleibt es für alle übrigen Gegenstände des Mobilienvermögens bei der Bewertung nach dem gemeinen Werte zur Zeit des Erbfalls.

II. Der oben bereits erwähnte § 37 ErbStG. lautet:

Bei Berechnung der Erbanfallsteuer bleiben außer Betracht

1. Vermögensgegenstände der im § 7 dieses Gesetzes bezeichneten Art, sofern sie Personen der Steuerklassen I oder II anfallen;
2. Kleidungsstücke und Haushaltsgegenstände, sofern sie Personen der Steuerklassen III 2, IV 2, 3, 4, V 1 anfallen, nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren, und der Wert der zu dem Erwerbe der einzelnen Beteiligten gehörigen Gegenstände dieser Art den Betrag von 10 000 M nicht übersteigt.

Während also § 7 für die Nachlaßsteuer eine Wertgrenze bestimmt, bei deren Überschreiten die Steuerfreiheit aufhört, dagegen das persönliche Verhältnis des Erblassers zu denjenigen, an die der Nachlaß gelangt, unbeachtet läßt, sieht § 37 Nr. 1 von dem Werte der in Betracht kommenden Gegenstände gänzlich ab, verlangt jedoch, daß sie nur Personen der beiden ersten Steuerklassen anfallen. Es sind dies nach § 26 ErbStG. der Ehegatte, die ehelichen Kinder des Erblassers, die unehelichen Kinder der Mutter, die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder sowie die Abkömmlinge aller dieser Kinder.

Nach § 37 Nr. 2 wird ferner die Erbanfallsteuer nicht berechnet zugunsten der voll- und halbblütigen Geschwister des Erblassers, der Abkömmlinge ersten und zweiten Grades von Geschwistern, der Schwieger- und Stiefeltern und der Schwieger- und Stiefkinder, — auffallenderweise nicht auch zugunsten der Eltern. Jedoch hängt diese Steuerbefreiung davon ab, daß es sich 1. nur um Kleidungsstücke und Haushaltsgegenstände des Erblassers handelt, 2. daß diese Sachen nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren und 3. daß der Wert der dem einzelnen Erwerber anfallenden Sachen den Betrag von 10 000 M nicht übersteigt. Fehlt es auch nur an einer dieser Voraussetzungen, so wird die Erbanfallsteuer berechnet, und zwar nicht hinsichtlich der den Betrag von 10 000 M übersteigenden Summe, sondern in unverkürzter Höhe.

Daß die Eltern von dieser Steuervergünstigung ausgeschlossen sind, ist wohl darauf zurückzuführen, daß ein Erwerb, der ihnen aus dem Nachlasse des Kindes anfällt, nur insoweit der Erbanfallsteuer unterliegt, als er den Betrag von 5000 M übersteigt, und daß ferner Vermögen, das Eltern ihren Abkömmlingen durch

Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt haben und das an sie infolge des Todes ihrer Abkömmlinge zurückfällt, von der Erbanfallsteuer überhaupt befreit ist (§§ 27 Nr. 2, 33 Nr. 6 ErbStG.).

Was endlich die Wertberechnung der im § 37 Nr. 2 aufgeführten Sachen betrifft, so wird es wohl hinsichtlich der Kleidungsstücke bei der allgemeinen Regel, wonach der gemeine Wert (Verkaufswert) zur Zeit des Todes des Erblassers, des Erbfalls, zugrunde zu legen ist, verbleiben müssen. Gilt dies aber auch bezüglich der Haushaltsgegenstände? Trotzdem das ErbStG. im § 7 von „Hausrat“, im § 37 Nr. 2 dagegen von „Haushaltsgegenständen“ spricht, also anscheinend zwischen beiden unterscheidet und obwohl beide Begriffe sich vielleicht nicht vollständig decken, so ist dennoch die hier gestellte Frage zu verneinen. Dem § 37 Nr. 2 des geltenden ErbStG. hat offensichtlich als Vorbild der § 11 Nr. 4 f. des Erbschaftsteuergesetzes vom Jahre 1906 gedient, wonach von der Erbschaftsteuer ein Erwerb freibleibt, der voll- und halbblütigen Geschwistern und deren Kindern, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkindern anfällt, „sofern er in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren und der Wert des Erwerbes dieser Art den Betrag von 5000 M nicht übersteigt.“ Da nun „Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät“ unzweifelhaft zum Hausrat gehören und da zwischen diesem und den Haushaltsgegenständen wohl mehr ein Unterschied der Menge als der Art (ein quantitativer und kein qualitativer Unterschied) obwaltet, so erscheint die Annahme begründet, daß der Gesetzgeber des ErbStG. beide Bezeichnungen in gleichem Sinne, als gleichbedeutend, unterschiedslos gebraucht habe. Hierzu kommt noch, daß in Abteilung VII des Modells 5 unter a gemeinsam, also in Einem: „Hausrat und Haushaltsgegenstände (auch Vorräte zum Verbrauch in der Hauswirtschaft)“ aufgeführt sind. Auch hieraus ist zu folgern, daß steuerrechtlich zwischen beiden (in einer und derselben Nummer untergebrachten) Begriffen nicht unterschieden werden darf und daß die vor Eintritt der jetzigen Kriegsverhältnisse erworbenen Haushaltsgegenstände auch nicht nach ihrem Veräußerungspreise zur Zeit des Erbfalls, sondern ebenso wie der Hausrat nach ihrem Friedensanschaffungspreise zu bewerten sind.

Bezugsrechte und Steuerpflicht.

Von Rechtsanwalt Dr. Delbrück, Stettin.

Die zahlreichen Kapitalerhöhungen des letzten Jahres lenken die Aufmerksamkeit auf die Frage, wie die Gewährung und die Ausübung von Bezugsrechten steuerlich zu behandeln sind.

1. Wenn eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 1 Million Mark, deren Aktien auf 200% stehen, ihr Kapital verdoppelt und die neuen Aktien zum Nennwert ausgibt, so erhalten die Aktionäre durch Ausübung des Bezugsrechtes gegen Zahlung von 1000 M auf jede Aktie eine neue, sie besitzen also 2 Aktien, die zusammen 3000 M kosten, durchschnittlich also 1500 M oder 150%. Auch der Wert des Unternehmens, der vorher nach dem Kursstand der Aktien auf etwa 2 Mill. Mark angenommen werden konnte, hat sich durch den Zufluß von 1 Mill. Mark neuen Kapitals auf 3 Mill. Mark erhöht, es entfällt hiervon auf jede der 2000 Aktien ein Teilbetrag von 1500 M, was dem Anschaffungspreise der Aktien entspricht.

Hätte der alte Aktionär kein Recht zum Bezuge der jungen Aktie gehabt, so wäre nicht nur sein Einfluß auf die Abstimmung in der Generalversammlung zurückgegangen, sondern er hätte auch an seiner Aktie eine Kurseinbuße erlitten. Die Gewährung des Bezugsrechtes erfolgt nur zu dem Zwecke, diese Nachteile zu vermeiden, insbesondere den Kursverlust auszugleichen.

Will der Aktionär das Bezugsrecht nicht ausüben, so wird sich der Kaufpreis für das Bezugsrecht auf 500 M = 50% stellen;

der alte Aktionär wird dadurch für seinen Kursverlust entschädigt, der Käufer zahlt den wirklichen Preis der neuen Aktie.

In den meisten Fällen wird sich indes der Kurs der alten und der jungen Aktien nach Durchführung der Erhöhung höher als auf den theoretischen Durchschnitt (hier von 150%) stellen, weil man mit Recht annimmt, die Gesellschaft werde das neue Kapital nutzbringend verwerten, also einen auch relativ höheren Gewinn erzielen. Dadurch steigert sich, wenn auch nicht immer der wirkliche, so doch jedenfalls der an der Börse angenommene Wert des Unternehmens um mehr als den Betrag des zugeflossenen Kapitals, also etwa auf 3,5 Mill. Mark, statt nur auf 3 Millionen. Der Kurs der Aktie stellt sich dann auf 175%, und die alten Aktionäre, die das Bezugsrecht ausgeübt haben, haben statt einer Aktie im Werte von 2000 M und 1000 M bar jetzt 2 Aktien im Werte von 3500 M, also ein Mehr von 500 M auf jede alte Aktie = 50% des Nennwertes. Haben sie das Bezugsrecht nicht ausgeübt, sondern für 500 M verkauft, so haben sie jetzt 500 M bar und eine Aktie im Werte von 1750 M, also nur 2250 M, d. h. ein Mehr von 250 M = 25%. War also diese Steigerung vor auszusehen, so wird das Bezugsrecht nicht mit 500 M, sondern mit 750 M verkauft worden sein, so daß der alte Aktionär dasselbe hat, wie wenn er die neue Aktie bezogen hätte, und der Käufer wiederum den wirklichen Wert der jungen Aktie bezahlt.

Wird umgekehrt erwartet, die Kapitalerhöhung werde nicht zu einer Steigerung der Rentabilität führen, der Wert des Unternehmens erhöhe sich also nicht auf 3 Mill. Mark, sondern nur auf 2,5 Millionen, so sinkt der Kurs der Aktien nicht nur auf 150%, sondern auf 125%, da einem Werte von 2,5 Mill. Mark ein Aktienkapital von 2 Mill. Mark gegenübersteht. In diesem Falle hat der Aktionär, der das Bezugsrecht ausübt, statt 2000 M Aktienwert und 1000 M baren Geldes 2 Aktien im Gesamtwerte von nur 2500 M, also eine Einbuße von 500 M = 50%. Das Bezugsrecht wird von dem Käufer nur mit 25% bezahlt werden, da er nicht mehr als insgesamt 1250 M für eine neue Aktie anlegen kann; der alte Aktionär erhält also bei einem Verkauf des Bezugsrechtes nur 250 M, er hat im ganzen 1500 M statt vorher 2000 M.

II. Diese grundsätzlichen Erörterungen, bei denen der Deutlichkeit halber eine Anzahl von Momenten, wie das tägliche Schwanken des Börsenkurses, die entstehenden Spesen usw. unberücksichtigt geblieben sind, führen zunächst zu folgenden für die Frage der Steuerpflicht wichtigen Schlüssen:

1. Eine Kapitalerhöhung führt nur dann zu einer Vermehrung des Vermögens der alten Aktionäre, wenn der Wert des Unternehmens um mehr als den Betrag des neu zugeflossenen Kapitals steigt, wenn also der Kurs der Aktien sich höher als auf den theoretischen Durchschnittskurs stellt.

2. Selbst wenn der alte Aktionär sein Bezugsrecht verkauft, liegt in dem Erlös nur eine scheinbare Einnahme, zunächst und vor allen Dingen muß er dazu dienen, den Kursverlust der alten Aktie auszugleichen.

3. Für die Besteuerung kann deshalb die Kapitalerhöhung überhaupt nur dann in Frage kommen, wenn das Bezugsrecht den Aktionären mehr als die Entschädigung für den Kursverlust bietet. Der Börsenkurs des Bezugsrechtes kann für die Besteuerung nur sehr bedingt verwertet werden.

III. Für die Frage der Einkommensteuer folgt aus diesen Erörterungen folgendes:

1. Die Steuerpflicht kann überhaupt nur auf § 11 Ziff. 5 (Gewinn aus einem einzelnen Veräußerungsgeschäft) gestützt werden. Schon hieraus ergibt sich, daß ein ausgeübtes Bezugsrecht niemals Einkommen sein kann, da nichts veräußert wird; steuerpflichtiges Einkommen kann nur dann entstehen, wenn später die junge Aktie verkauft wird. Auch hier liegt aber ein Einkommen nur dann vor, wenn der Kursgewinn größer ist als die Wertminderung der alten Aktie. Wenn also in dem gewählten Beispiel die junge Aktie, die zu 100% bezogen war, zu 120% verkauft wird, so ist dies kein Gewinn von 20%, sondern nur der teilweise Ausgleich des Verlustes, da ja auch der Kurs

der alten Aktie von 200% auf 120% gesunken ist. Erst wenn der Verkaufskurs auf 150% steigt, ist der Verlust ausgeglichen, erst bei einem Verkaufskurs von über 150% entsteht ein Gewinn, bei einem Kurse von z. B. 170% in Höhe von 20%, nicht von 70%.

2. Man wird unter Berücksichtigung der Ausführungen zu I. noch weiter gehen müssen. Da der Anschaffungskurs der jungen Aktien mit 150% berechnet werden muß, so ergibt sich bei einem Verkaufspreis von 120% ein Verlust von 30%, der von dem Gesamteinkommen abgezogen werden kann. Solche Verluste werden häufiger vorkommen, es empfiehlt sich daher, sie in die Steuererklärung aufzunehmen. Zu beachten ist allerdings, daß damit auch der Anschaffungskurs der alten Aktie um 50% geringer wird, wird also diese später zu 120% verkauft, so ist der Verlust nicht $200 - 120 = 80\%$, sondern nur $150 - 120 = 30\%$, bei einem Verkauf zu 150% ergibt sich kein Verlust, bei einem Verkauf zu 170% ein Gewinn von 20%.

3. Für den Käufer des Bezugsrechtes stellt sich die Rechnung wirtschaftlich ebenso, aber rechtlich wesentlich einfacher, denn er hat tatsächlich für seine junge Aktie 1500 M = 150% bezahlt, es ist also unzweifelhaft, daß er bei einem Verkauf zu 120% einen Verlust von 30%, bei einem Verkauf zu 170% einen Gewinn von nur 20% hat.

4. Schwieriger ist die Rechtslage für den alten Aktionär, der das Bezugsrecht nicht ausübt, sondern verkauft. Ob bei diesem Verkauf ein Gewinn erzielt ist, hängt von der späteren Kursentwicklung der alten Aktie ab. War in dem gewählten Beispiel das Bezugsrecht mit 50% verkauft und stellt sich der Kurs später auf 175%, so bedeutet das zunächst einen Gewinn von 25%; ob aber dieser Gewinn wirklich realisiert, also steuerpflichtig wird, hängt davon ab, ob die Aktie wirklich zu 175% verkauft wird, denn die Kurssteigerung als solche ist kein Einkommen, und das tatsächlich vorhandene Veräußerungsgeschäft über das Bezugsrecht ist in seiner Wirkung auf das Vermögen noch unbestimmt.

Hieraus ist zu folgern, daß der Verkauf des Bezugsrechtes als solcher niemals der Einkommensteuer unterliegen kann, ebensowenig wie seine Ausübung. Ganz bedeutungslos ist der Verkauf aber naturgemäß für die Steuer auch nicht, die Bedeutung äußert sich später bei einem Verkauf der alten Aktie. Wie bereits zu 2. ausgeführt, sinkt mit dem Verkauf oder der Ausübung des Bezugsrechtes der Anschaffungspreis der alten Aktie. Wird also, nachdem das Bezugsrecht mit 50% verkauft ist, die zum Reichsnotopfer mit 200% bewertete Aktie mit 175% verkauft, so ergibt sich ein Gewinn von 25%. Die praktische Durchführung der Versteuerung eines solchen Gewinnes wird allerdings zu manchen Schwierigkeiten führen.

Die hier aufgestellten Regeln ergeben sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes, das diese Frage überhaupt nicht geregelt hat, sie entsprechen aber dem Sinne des Gesetzes und vor allem den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen.

5. Gehören die Aktien zu einem Betriebsvermögen, so fallen alle diese Schwierigkeiten fort, denn es werden hier die Aktien mit ihrem Bilanzwert eingesezt und es wird unter Umständen auch der nicht realisierte Kursgewinn versteuert.

IV. Der Kapitalertragsteuer kann die Gewährung des Bezugsrechtes niemals unterliegen. Nach § 2 A. 2 KStG. gelten als Kapitalerträge auch „besondere Entgelte oder Vorteile“, die neben der Dividende oder an deren Stelle gewährt werden. Der Zweck dieser Vorschrift ist nur der, zu verhindern, daß durch Umgehung der Dividendenzahlung die Kapitalertragsteuer erspart würde. Eine solche Umgehung und Steuerersparung kommt aber bei dem Bezugsrecht nicht in Betracht. Selbst wenn die Dividende des nächsten Geschäftsjahres im Prozentsatz geringer wird, so wird doch der Gesamtbetrag der ausgezahlten Dividenden durch die Kapitalerhöhung und vollends durch die Gewährung eines Bezugsrechtes nicht beeinflusst, und nur darauf kommt es für die Kapitalertragsteuer an. Auch der Zweck der Gewährung von Bezugsrechten ist ein völlig anderer als der der Auszahlung eines Bonus oder der Ausgabe von Gratisaktien; wer einen

Bonus gewährt, hat zu viel Geld, das er ausschütten will, wer aber sein Kapital erhöht, braucht Geld; nur um die durch die Kapitalerhöhung drohenden Nachteile zu vermeiden, wird das Bezugsrecht gegeben. Ganz abgesehen davon, daß die Gesellschaft das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre meist ausschließt und nur den Emissionsbanken aufgibt, die jungen Aktien den Aktionären anzubieten, gewährt die Gesellschaft den Aktionären überhaupt nichts, und der Vermögensvorteil, den diese durch Ausübung oder Verkauf des Bezugsrechtes haben, beruht lediglich auf einer vielleicht später eintretenden Kurssteigerung oder einer mehr oder weniger willkürlichen Annahme über die Kursentwicklung, die sich in der Bewertung des Bezugsrechtes an der Börse äußert. Ein solcher Vermögensvorteil kann unter Umständen Spekulationsgewinn sein, aber niemals Kapitalertrag.

Wenn gleichwohl eine Anzahl von Finanzämtern unter Berufung auf einen bisher nicht veröffentlichten Erlaß des Reichsfinanzministers in letzter Zeit den Gesellschaften Kapitalertragsteuerbescheide zustellen, so steht das nicht nur im Widerspruch zu der vorläufigen Vollzugsanweisung vom 29. 3. 1920, die ausdrücklich die Steuerfreiheit der Bezugsrechte anordnet, sondern auch zu dem Sinne des Gesetzes, das nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgelegt werden muß.

Aber auch abgesehen von diesen juristischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten schließen rein praktische Gesichtspunkte die Versteuerung der Bezugsrechte nach dem Kapitalertragsteuergesetz aus. Wie oben zu I. nachgewiesen, läßt sich der Wert des Bezugsrechtes überhaupt nicht genau ermitteln, er kann für jeden einzelnen Aktionär ein verschiedener sein, je nachdem ob er es verkauft oder ausübt, und wann er die junge Aktie wieder verkauft. Erst nach einem späteren Verkauf läßt sich annähernd der Wert des Bezugsrechtes schätzen. Das von einzelnen Finanzämtern eingeschlagene Verfahren, die Aktienkurse vor und nach Ausübung des Bezugsrechtes zu vergleichen, ist zu willkürlich und roh, als daß es zur Veranlagung so erheblicher Steuerbeträge ausreichen könnte.

Die Steuerliteratur hat die Aufgabe, die Steuerbehörden bei der Auslegung zweifelhafter Bestimmungen zu unterstützen und durch öffentliche Erörterung vorgekommener Fehler deren Wiederholung zu vermeiden, ganz unabhängig von dem Ausgang des einzelnen Rechtsstreites. Vielleicht führt diese öffentliche Erörterung zur Einforderung eines Gutachtens des Reichsfinanzhofes, damit die äußerst wichtige Frage endgültig geklärt wird.

Zur Einkommenbesteuerung von Gelegenheitsgewinnen und -verlusten.

Von Dr. Felix Woss, Syndikus, Frankfurt a. M.-Oberursel.

Im Gegensatz zu den meisten früheren Landeseinkommensteuergesetzen sind künftig nach dem Reichseinkommensteuergesetz grundsätzlich alle Einkünfte steuerpflichtig. Ob sie aus einer ständig fließenden Quelle herrühren oder auf einem Zufallsgewinn beruhen, ist gleichgültig. Wer das große Los gewinnt, sein Haus mit Nutzen verkauft oder ein Wertpapier günstig veräußert, muß den realisierten Gewinn als Einkommen versteuern und zwar auch dann, wenn beim Erwerb dieser Gegenstände jede Spekulationsabsicht fernlag. Hierbei gelten allerdings einige Erleichterungen. Gewinne aus Grundstücksveräußerungen sind dann steuerfrei, wenn der Verkäufer das Grundstück mindestens 10 Jahre als Eigentümer besaß, und wenn er es außerdem nicht von vornherein zum Zweck der Wiederveräußerung erworben hatte (REStG. § 12, Ziff. 13). Im übrigen genießen Gewinne aus einmaligen Veräußerungsgeschäften (Gelegenheitsgeschäften) eine kleine Vergünstigung im Steuersatz (REStG. § 22).

In zahlreichen Fällen werden solche Gelegenheitsgewinne nur Scheingewinne sein, die dadurch entstanden sind, daß Werte, welche ganz oder teilweise noch für Goldmark angeschafft wurden, in Papiermark umgesetzt werden. Bekanntlich gehen

die Einkommensteuersätze bis zu 60%. Das Begsteuern der Gelegenheitsgewinne kann daher außerordentlich hart wirken, zumal, da häufig darauf noch hohe Sondersteuern ruhen (z. B. die Wertzuwachssteuer). Diese Härte läßt sich, wie so viele andere Härten der neueren Steuergesetze, rechtfertigen durch die Finanznot des Reichs. Nicht sachlich begründen dagegen kann man die Unbilligkeiten des Reichseinkommensteuergesetzes bei der Behandlung von Verlustabzügen aus Gelegenheitsgeschäften. Das REStG. bestimmt in § 13 Ziff. 8: abzugsfähig sind die bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittenen Verluste, es sei denn, daß im Falle der gewinnbringenden Veräußerung der Gewinn nicht zum steuerbaren Einkommen gehören würde. Das sieht sehr gerecht aus. Gewinn- und Verlustfälle werden gleich behandelt. Gerade aber in der Gleichstellung liegt die Ungerechtigkeit, weil die Parallele nur dann gezogen werden dürfte, wenn auch die wirtschaftliche Interessenlage im Gewinn- und Verlustfall dieselbe wäre. Diese Voraussetzung trifft jedoch nicht zu. Beispiel: A. erwirbt im Jahre 1920 ein Haus für 100 000 M und verkauft es 1925 für 150 000 M. Er ist im Jahre 1925 für den Gewinn von 50 000 M einkommensteuerpflichtig. Wäre das Grundstück erst im Jahre 1931 — nach mindestens 10 jähriger Besitzdauer — veräußert worden, so wäre der Gewinn steuerfrei geblieben. Das REStG. will bei Grundstücksveräußerungen nur den spekulativen Gewinn treffen und nimmt an, daß in der 10jährigen Besitzdauer im allgemeinen der Beweis für das Fehlen einer Spekulationsabsicht liege. Für die Gewinnbesteuerung aus Grundstücksveräußerungen hat also das Erfordernis einer mindestens 10 jährigen Besitzdauer einen guten Sinn. In der schematischen Anwendung desselben Satzes auf Verlustgeschäfte wird aber der Sinn zum Unsinn. Wird das Haus im Jahre 1920 für 150 000 M gekauft und im Jahr 1925 oder 1931 für 100 000 M — also mit 50 000 M Verlust — verkauft, so gilt folgendes: nach dem Grundsatz, daß der Verlust nicht abzugsfähig ist, wenn im Falle der gewinnbringenden Veräußerung auch der Gewinn steuerfrei bliebe — § 13 Ziff. 8 REStG. — ist der Verlust von 50 000 M nicht abzugsfähig, wenn das Haus im Jahre 1931 für 100 000 M verkauft würde, dagegen abziehbar bei demselben Verlustverkauf im Jahre 1925. In Wirklichkeit müßte es bei einer sachgemäßen Regelung gerade umgekehrt sein. Wenn schon das REStG. die spekulative Grundstücksveräußerung gegenüber anderen Gelegenheitsveräußerungen steuerlich benachteiligen und die Spekulationsabsicht aus der kürzeren Besitzdauer feststellen will, so müßte es den Verlust bei über 10 jähriger (anstatt unter 10 jähriger) Besitzdauer für abzugsfähig und den Verlust nach kürzerem Besitz für nicht abziehbar erklären.

Ähnlich unbillig wirkt die sonstige Parallele zwischen Gewinn- und Verlustfällen. Nicht realisierte Gelegenheitsgewinne sind steuerfrei. Ein Privatmann, der im Januar 1920 Aktien zum Kurs 150% kaufte, deren Kurs bis 31. 12. 1920 auf 250% gestiegen war, braucht den Kursgewinn nicht zu versteuern, wenn er die Aktien behalten hat. Erleidet jemand einen nicht realisierten Verlust, so bleibt dieser Verlust ebenfalls unberücksichtigt. Diese Umkehrung ist in Wirklichkeit einseitig hart. In dem Konjunkturverfall liegt der Anreiz, diesen zu realisieren. Im Regelfall erhält der Steuereffizient über kurz oder lang seinen Steueranteil an diesem Gewinn. Wer aber durch die Veräußerung seiner Werte einen Verlust erleiden würde, der scheut sich regelmäßig, seinen Verlust zu realisieren, wenn er nicht wie ein Kaufmann im Gewerbebetrieb geschäftlich gezwungen ist, auch Verlustgeschäfte abzuschließen. Praktisch führt also die jetzige Regelung dahin, daß im allgemeinen Konjunkturverfall Gewinne zu versteuern sind und Konjunkturverluste unberücksichtigt bleiben.

Weitere Härten des REStG. in der Behandlung der Verluste beruhen darauf, daß man die Parallele zwischen Gewinn- und Verlustfällen nur für einzelne Sonderfälle gezogen hat, nicht aber auch für den, das ganze Einkommensteuergesetz beherrschenden Grundsatz. Der Einkommensbegriff des REStG. ist so weit, daß praktisch fast jede Vermögensvermehrung einkommensteuerpflichtig ist, sofern nicht das Gesetz in der erschöpfenden Liste des § 12 einzelne Ausnahmen ausdrücklich vor-

schreibt, wie z. B. für Schenkungen und Erbschaften. Einem so weitgefaßten Einkommensbegriff müßte bei einer billigen Berücksichtigung der Interessen des Steuerschuldners eine ebenso weite Generalklausel für Verlustabzüge entsprechen. Es müßte grundsätzlich jeder Vermögensverlust für abzugsfähig erklärt werden, soweit das Gesetz nicht positive Ausnahmen bestimmt. Statt dessen verfährt das REstG. umgekehrt. Es läßt grundsätzlich Vermögensverluste unberücksichtigt und gestattet Abzüge nur in Ausnahmefällen. So kommt es, daß beispielsweise der Privatmann, der in der Schweiz zum Kurs von 700 M für 100 Frs. ein Darlehen aufnahm und es zum Kurs von 1000 M für 100 Frs. zurückzahlen muß, diesen Verlust an seinem Einkommen nicht abziehen kann, während er einen Gewinn, den er möglicherweise durch dieselbe Marktwertung an andern Gegenständen gemacht hat und zur Deckung seines Verlustes am Frankendarlehen benutzte, als Einkommen versteuern muß. Die Unbilligkeit verschärft sich noch dadurch, daß in ganz genau demselben Fall dieser Verlust, wie überhaupt grundsätzlich jeder Verlust, dann abzugsfähig wäre, wenn das Geschäft im Betrieb eines Handelsgewerbes mit kaufmännischer Buchführung vorgenommen worden wäre. Dann hätte ein solcher Verlust nach handelsrechtlichen Grundsätzen von selbst den Bilanzgewinn und damit auch automatisch das einkommensteuerpflichtige Einkommen geändert.*)

Derartige wirtschaftliche Ungerechtigkeiten sind in Steuergesetzen, die in ihren Sätzen eine halbe Konfiskation bedeuten, doppelt bedenklich. Es leidet darunter nicht nur der, im Einzelfall davon betroffene, Steuerzahler, sondern nicht weniger auch der Steuereiskus selbst. Wer derartige Verluste nicht abziehen darf, empfindet das Verbot mit Recht als eine unbillige Schädigung. Er wird das zwar ungesekliche, aber menschlich begreifliche Bestreben haben, diesen „Schaden“ wieder auszugleichen und zwar bei demjenigen, von welchem er ihm zugefügt wurde. So führt die allzu fiskalische Ausgestaltung des Steuergesetzes notwendig zur Untergrabung der schon ohnehin schwer erreichbaren „Steuerfreudigkeit“ und einer gesunden Steuermoral. Es wäre zu wünschen, daß die Unbilligkeit noch vor der ersten Einkommensteueranlagung beseitigt würde. Vor allem sollte der im Entwurf vorgesehene Grundsatz wieder hergestellt werden. Nach diesem sollten regelmäßig alle endgültigen Vermögensverluste abzugsfähig sein, also auch diejenigen, die nicht realisiert werden.

Unterliegen Zinsen,

die bei Vorausbezahlung des Kaufpreises vom Verkäufer an den Käufer bis zum Fälligkeitstage erstattet werden, der Kapitalertragssteuer?

Von Dr. C. Hegemann, Köln.

Über diese Frage hat sich Herr Rechtsanwalt Dr. Wollstadt in Nr. 7 der Deutschen Steuer-Zeitung ausgelassen und hat den Standpunkt vertreten, daß eine Kapitalertragssteuerpflicht nicht vorliege. Diesem Standpunkt kann man sich vollinhaltlich anschließen und zu der unverbindlichen Äußerung des Reichsministers der Finanzen wohl nur sagen, daß sie nach dem Grundsatz im dubio pro fisco zustande gekommen ist. Der Standpunkt des Reichsfinanzministers wird aber von Seiten der Landesfinanzämter nicht überall geteilt. Um die in der Praxis aufgetauchten Zweifel zu klären, habe ich mich in meiner Eigenschaft als Verbandsyndikus an das Landesfinanzamt Köln mit folgenden Fragen gewandt:

1. Es ist vielfach Gebrauch geworden, bereits bei Warenbestellungen Anzahlungen zu machen, die lediglich von Lieferanten bis zur Lieferung der Ware oder bis zum Fälligwerden der Bezahlung der Ware verzinst werden. Sind derartige Zinsvergütungen kapitalertragssteuerpflichtig?

2. Der Bezieher einer Ware zahlt vor dem vertragsmäßigen Zahlungstermin und zieht für diesen Zeitraum eine Zinsvergütung ab. Ist diese Zinsvergütung kapitalertragssteuerpflichtig?

Diese Fragen decken sich vollständig mit den von Herrn Rechtsanwalt Dr. Wollstadt zur Erörterung gestellten, und das Landesfinanzamt Köln Abteilung I hat sich hierzu folgendermaßen geäußert:

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer I 4 des Kapitalertragssteuergesetzes unterliegen Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, der Kapitalertragssteuer. Für den Fall 1 der Anfrage stehe wohl außer Zweifel, daß es sich um Zinsen handele, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden. Dasselbe werde man auch wohl für den Fall 2 annehmen können. Dagegen fehle es in den beiden Fällen an dem weiteren Erfordernis desselben Absatzes: der Zinszahlung liege keine Kapitalforderung des Zinsgläubigers gegen den Zinsschuldner zugrunde. Das Landesfinanzamt erkennt also an, daß der Wille bei der Hergabe des Kapitals maßgebend ist, und dieser geht im Falle 1 unzweifelhaft nicht dahin, eine Kapitalforderung zu besitzen, sondern eine Warensforderung und in Fall 2 ist es unzweifelhaft, daß nicht eine Kapitalschuld, sondern eine Warenschuld vor der Fälligkeit abgedeckt wird. Das Landesfinanzamt schreibt weiter, die Zinszahlung sei lediglich Mittel zu dem wirtschaftlichen Zweck, den Käufer, der die Vorauszahlung auf die Ware geleistet hat, so zu stellen, als ob er die Ware erst bei ihrer Lieferung oder an dem anderweit vereinbarten Zahlungstermin bezahlt hätte. Diese Äußerung, die praktisches Verständnis für die wirtschaftlichen Hergänge zeigt, ist außerordentlich zu begrüßen.

Anders wird die Lage erst, wenn es im Falle 1 nicht zur Lieferung der bestellten Ware kommt, es würde dann eine Rückvergütung des vorausgezählten Betrages eintreten, und der ganze Vorgang würde sich vom Warengeschäft lösen und als die Hingabe eines Kapitaldarlehens darstellen. Für diesen Fall ist nach Ansicht des Landesfinanzamts Köln die Kapitalertragssteuer von dem Entgelt, das der Verkäufer dem Käufer für die Überlassung des Kaufgeldes gezahlt hat, zu entrichten.

Der Abzug des besitzsteuerpflichtigen Zuwachses nach der Besitzsteuernovelle.

Von Dr. Runo Friesede, Halle.

§ 1 der Besitzsteuernovelle vom 30. April 1920 bestimmt, daß von dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 31. Dezember 1919 festgestellten steuerpflichtigen Vermögenszuwachs der Betrag des besitzsteuerpflichtigen Zuwachses in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1919 abzuziehen ist, der dem Vermögenszuwachssteuergesetz vom 10. September 1919 unterlegen hat. Über die Berechnung des hiernach abzuziehenden Betrages haben sich in der Praxis Zweifel ergeben.

Vielfach wird einfach der Endbetrag, der sich bei der Berechnung nach dem Vermögenszuwachssteuergesetz, also nach Berücksichtigung aller nach diesem Gesetz zuzurechnender und abzuziehender Beträge als steuerpflichtiger Vermögenszuwachs ergeben hat, von dem Vermögenszuwachs abgezogen, der sich aus dem Unterschiede zwischen dem Endvermögen am 31. Dezember 1919 und dem bei der Besitzsteueranlagung 1916 bzw. der Veranlagung zum Wehrbeitrag festgestellten End- bzw. Anfangsvermögen ergibt.

Anderere ziehen von dem nach dem Vermögenszuwachssteuergesetz steuerpflichtigen Endbetrage zunächst den am 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögenszuwachs ab und bringen nur diesen Unterschied gemäß § 1 a. a. O. in Abzug, wobei sie von der Erwägung ausgehen, daß nach § 1 a. a. O. der nach dem Vermögens-

*) Vergl. mein Buch „Die Steuerbilanz“, Industriebuchverlag Spaeth & Linde, Berlin, S. 9 ff.

zuwachssteuergesetz besteuerte Zuwachs nur für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1919 zu berücksichtigen ist, der Veranlagungszeitraum für die Vermögenszuwachssteuer aber die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 30. Juni 1919 umfaßt.

Sowohl die erste wie die zweite Berechnungsart stehen mit der Absicht des Gesetzes nicht in Einklang. Beide übersehen, daß § 1 a. a. O. nur den besitzsteuerpflichtigen nach dem Vermögenszuwachssteuergesetz für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1919 besteuerten Vermögenszuwachs in Abzug gebracht wissen will. Daraus ergibt sich, daß der nach dem Vermögenszuwachssteuergesetz besteuerte Zuwachs nur insoweit gemäß § 1 a. a. O. in Abzug gebracht werden darf, als er auch nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes steuerpflichtig gewesen wäre. Es ist demnach nicht richtig, einfach den für die Vermögenszuwachssteuer errechneten Betrag abzuziehen, da besitzsteuerpflichtiger und vermögenszuwachssteuerpflichtiger Zuwachs voneinander verschieden sind. Dem letzteren sind insbesondere Beträge (z. B. Schenkungen) hinzuzurechnen, die in Wirklichkeit im Vermögen des Steuerpflichtigen am Stichtage gar nicht vorhanden und daher auch nicht besitzsteuerpflichtig waren. Diese nur nach dem Vermögenszuwachssteuergesetz (§ 8) einzuführenden Beträge dürfen also, da sie für die Besitzsteuer nicht in Betracht kommen, nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 a. a. O. aber der abziehende Zuwachs zugleich besitzsteuerpflichtig sein muß, in dem abzuziehenden Betrage nicht enthalten sein.

Um den nach § 1 a. a. O. abzugsfähigen Betrag zu erhalten, muß man zunächst von dem bei der Vermögenszuwachssteuerberechnung festgestellten reinen Endvermögen, in dem also die Zu- und Abrechnungen noch nicht berücksichtigt sind und welches stets zugleich besitzsteuerpflichtiges Vermögen ist, das bei der Besitzsteuerveranlagung 1916 bzw. der Veranlagung für den Wehrbeitrag festgestellte End- bzw. Anfangsvermögen abziehen. Von dem sich ergebenden Unterschiede sind dann alle die Beträge noch abzuziehen, die entweder sowohl nach dem Besitzsteuergesetz, als auch nach dem Vermögenszuwachssteuergesetz abzugsfähig sind oder nur nach dem letzteren bei der Vermögenszuwachssteuerberechnung in Abzug gebracht sind. Denn diese letzteren sind zwar nicht auch nach dem Besitzsteuergesetz abzugsfähig, gehören also zu dem besitzsteuerpflichtigen Vermögen, haben aber nicht der Vermögenszuwachssteuer unterlegen. Beides, daß der abziehende Zuwachs sowohl besitzsteuerpflichtig ist, als auch der Vermögenszuwachssteuer unterlegen hat, ist aber nach § 1 a. a. O. Voraussetzung. Zu den hiernach noch abzuziehenden Beträgen gehört daher auch der nach dem Vermögenszuwachssteuergesetz steuerfreie Teil von 5000 M, der zwar zu dem besitzsteuerpflichtigen Vermögen gehören würde, da das Besitzsteuergesetz einen schlechthin steuerfreien Betrag nicht kennt, der aber nicht im vermögenszuwachssteuerpflichtigen Zuwachs enthalten ist.

Das Ergebnis, das sich aus der vorstehenden Berechnungsart ergibt, entspricht in jeder Hinsicht der in § 1 a. a. O. ausgesprochenen Absicht des Gesetzes, indem durch vorherigen Abzug des Endvermögens vom 31. Dezember 1916 sowohl die Voraussetzung erfüllt ist, daß nur der auf die Zeit nach diesem Stichtage entfallende vermögenszuwachssteuerpflichtige Zuwachs berücksichtigt ist, als auch durch die Ausschaltung der nach dem Besitzsteuergesetz nicht zu berücksichtigenden Beträge der Vorschrift Rechnung getragen ist, daß nur der Zuwachs abgezogen wird, der sowohl besitzsteuerpflichtig ist, als auch der Vermögenszuwachssteuer unterlegen hat.

Im Folgenden sollen die verschiedenen Berechnungsarten an einem Beispiele erläutert werden:

I. Veranlagung zur Vermögenszuwachssteuer:

Anfangsvermögen	75 000 M
Reines Endvermögen (nach Abzug der Schulden)	300 000 M
Abzuziehen:	
Kapitalauszahlung (§ 6 Z. 3)	10 000 M
Schenkungen (§ 6 Z. 4)	30 000 M
Rückständige Steuern	5 000 M
	<hr/> 45 000 M

Hinzuzurechnen:

Schenkungen (§ 8 Z. 1)	60 000 M
Anschaffungen (§ 8 Z. 3, 4)	15 000 M
	<hr/> 75 000 M
Verbleibendes Endvermögen	330 000 M
	<hr/> 75 000 M
Zuwachs	255 000 M
ab steuerfreier Teil	5 000 M
Steuerpflichtiger Zuwachs	<hr/> 250 000 M

II. Besitzsteuerveranlagung 1916:

Anfangsvermögen	75 000 M
Endvermögen	125 000 M
Zuwachs	<hr/> 50 000 M

III. Besitzsteuerveranlagung 1919.

Anfangsvermögen	125 000 M
Endvermögen	400 000 M
Zuwachs	<hr/> 275 000 M

Hiervon werden abgezogen:

- nach der ersten Berechnungsart:
250 000 M (steuerpflichtiger Zuwachs unter I)
= 25 000 M besitzsteuerpflichtiger Zuwachs.
- nach der zweiten Berechnungsart:
250 000 M steuerpflichtiger Zuwachs unter I)
= 50 000 M (Zuwachs unter II)

200 000 M
= 75 000 M besitzsteuerpflichtiger Zuwachs.
- nach der letzten Berechnungsart:
300 000 M reines Endvermögen unter I)
= 125 000 M (Endvermögen unter II)

175 000 M
= 50 000 M (Abzüge und steuerfreier Teil unter I)

125 000 M
= 150 000 M besitzsteuerpflichtiger Zuwachs.

Nur dieser letzte Betrag entspricht dem Sinne des § 1 a. a. O.

Die Wertermittlung landwirtschaftlicher Grundstücke beim Reichsnotopfer.

Eine Stellungnahme des Reichsfinanzministeriums.

Diese Frage ist hier bereits wiederholt erörtert worden. In der Oktobernummer (S. 180) hatten wir eine Erklärung des Abgeordneten Mumm veröffentlicht, inhalts deren der Landwirt im Gegensatz zu den vom Reichsfinanzministerium herausgegebenen „Richtlinien“ nicht verpflichtet ist, für die Bewertung seines Grundbesitzes lediglich die Erträgnisse der Jahre nach Kriegsausbruch (1914—1919) zugrunde zu legen. Zu diesen und ähnlichen Anträgen schreibt uns das Reichsfinanzministerium:

„Aus Kreisen der Landwirtschaft werden gegen die vom Reichsfinanzminister erlassenen Wertermittlungsgrundsätze, soweit sie die Ermittlung des Grundstückswertes zum Gegenstand haben, heftige Angriffe gerichtet. Die Landwirtschaft wünscht, daß die gelegentlich der Wehrbeitragsveranlagung ermittelten Werte womöglich mit einem Abschlag von $\frac{1}{3}$ der Bewertung für das Reichsnotopfer zugrunde gelegt werden. Diesem Vorschlag könnte zugestimmt werden, wenn sich die Landwirtschaft bereit erklärt, ihr Reichsnotopfer in Goldmark zu bezahlen. Andernfalls würde die Geldbewertung der letzten 6 Jahre mit ihrer Folge der voraussichtlich dauernden Hebung des Preisniveaus gänzlich unberücksichtigt gelassen und damit die Landwirtschaft vor allen übrigen Steuerpflichtigen, deren steuerbares Vermögen unter Berücksichtigung der Geldbewertung veranschlagt wird, bevorzugt werden, ein Verlangen, das im Ernst doch gar nicht gestellt werden sollte. Dieses Verlangen läßt sich auch nicht etwa damit rechtfertigen, daß nach der Reichsabgabenordnung als Reinertrag der Ertrag zu gelten hat, den ein Grundstück — bei gemeinüb-

sicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen — gewähren kann. Denn es kann gar nicht scharf genug betont werden, daß gewöhnliche Verhältnisse nicht mit den Verhältnissen der Vorkriegszeit identisch sind. Die gesamte Wirtschaftssumwälzung ist so bedeutend und so endgültig, daß Friedensverhältnisse viel eher als Ausnahme denn als Regel gelten können. Die zukünftige Entwicklung ist nicht zu übersehen; sie wird aber in wirtschaftlicher Beziehung sicherlich nicht in einem Kreislauf zur Wirtschaft der Friedenszeit zurückkehren. Bleibt also nur zur Ermittlung dessen, was jetzt als gewöhnlich angesehen werden kann, übrig, einen Durchschnitt der letzten Jahre zu nehmen, in denen sich die Neugestaltung allmählich angebahnt hat. Damit wird berücksichtigt, daß die gegenwärtigen Verhältnisse so wenig wie die Vorkriegszeit maßgebend sind. Die Vorkriegszeit nicht; deshalb nicht allein die Jahre 1914—1916, die ungefähr den Stand der Friedenswirtschaft feststellen, die Kriegszeit nicht, deshalb nicht die Jahre 1917 bis 1919 allein.“

Hierzu nimmt der Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft in einer scharfen Erklärung, der wir das Folgende entnehmen, Stellung:

„In der Stellungnahme des Reichsfinanzministeriums „Zur Ermittlung des Grundstückswertes für das Reichsnotopfer“ kann der Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft nur eine absichtliche Irreführung der öffentlichen Meinung erblicken. Das Reichsfinanzministerium schildert die Sachlage so, als ob die Landwirtschaft bei dem Reichsnotopfer gegenüber den anderen Berufsständen bevorzugt werden soll, während das Reichsfinanzministerium die Landwirtschaft in gleicher Art und Weise wie die übrigen Erwerbsstände zum Notopfer heranzuziehen beabsichtigt. Tatsächlich liegen die Verhältnisse umgekehrt; denn das Reichsfinanzministerium hat durch die am 4. September d. J. erlassene Wertermittlungsgrundsätze der Landwirtschaft eine Steuerlast zugedacht welche die der anderen Berufsstände ganz wesentlich übersteigt. Nach jenen Richtlinien soll nämlich der Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes nach den Jahren 1914 bis 1919 bestimmt werden.

Das Reichsfinanzministerium übersieht bei seiner einseitigen Stellungnahme, daß die erhöhten Bruttoerträge zum nicht geringen Teil entstanden sind, indem ein Teil des Anlage- und Betriebskapitals selbst zu Geld gemacht worden und dieser Betrag in den erhöhten Bruttoeinnahmen der Jahre 1914 bis 1919 enthalten ist. Zu dieser Umwandlung hat insbesondere die zwangsweise Abgabe von Vieh und Bodenerzeugnissen, welche weit über das zulässige Maß einer geordneten Wirtschaftsführung hinausging, sodann der Raubbau, die Unmöglichkeit des Bezuges von künstlichem Dünger, von Kraftfuttermitteln sowie die Unterlassung notwendiger Reparaturen beigetragen. Unter diesen Umständen handelt es sich demnach nicht — wie es § 152 der Reichsabgabenordnung vorschreibt — um Erträge, welche bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig erzielt werden können. Die Berufsvertretungen der Landwirtschaft haben gegen die verhängnisvollen Grundsätze des Reichsfinanzministeriums wiederholt in entschiedener Weise Stellung genommen, weil die vom Reichsfinanzministerium gewollte Wertermittlung nicht nur zu völlig falschen Ergebnissen führt, sondern auch durchaus ungesetzlich ist. Auch das Reichswirtschaftsministerium hat sich bei den Verhandlungen im Ausschuß der Nationalversammlung damit einverstanden erklärt, daß die Kriegs- und Revolutionsjahre im Sinne des Gesetzes als ungewöhnliche anzusehen sind. Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen halten daher an ihrem bisherigen Vorschlage fest, daß in Ermangelung jeglicher Anhaltspunkte über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung bei der Bewertung zum Notopfer von den Vorkriegserträgen und somit von der Wehrbeitragsbewertung auszugehen ist.“

1) Siehe Septemhernummer, S. 137.

Da der Abgeordnete Mumm in seinen Mitteilungen (S. 6.) auf Grund der Entstehungsgeschichte des Gesetzes glaubt, zum gleichen Ergebnis kommen zu müssen, wird den Landwirten nicht verwehrt werden können, bis zu einer endgültigen Klärung durch den Reichsfinanzhof sich zunächst auf den ihnen günstigeren Standpunkt zu berufen und diesen Standpunkt gegebenenfalls im Rechtsmittelwege auszufechten. Übrigens legt auch der bekannte Kommentar von Bud zur Reichsabgabenordnung (S. 275) den fraglichen § 152 dahin aus, daß zur Ermittlung des „nachhaltigen“ Ertrags etwa 5 bis 20 Jahre in die Vergangenheit zurückgegangen werden müsse.

Die Besteuerung beweglicher, nicht zum Grund- oder Betriebsvermögen gehöriger Gegenstände nach dem Reichsnotopfergesetz.

Von Regierungsrat Albrecht, Burgdorf.

Das Reichsnotopfergesetz gibt in den §§ 6 f. eine Abgrenzung des Begriffes des steuerbaren Vermögens. Es hat hierbei an der alten Dreiteilung in Grund-, Betriebs- und Kapitalvermögen festgehalten und lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen des Wehrbeitrags und Besitzsteuergesetzes an, die teilweise wörtlich übernommen sind. Bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht zum Grund- oder Betriebsvermögen gehören, können nur als Kapitalvermögen zur Besteuerung herangezogen werden. Der § 9 des Reichsnotopfergesetzes, der sich inhaltlich fast wörtlich mit dem § 5 des Wehrbeitrags- und dem § 6 des Besitzsteuergesetzes deckt, führt von beweglichen körperlichen Gegenständen in Ziffer 4 nur deutsche und ausländische Geldsorten auf; über sonstige bewegliche körperliche Gegenstände enthält er keine Bestimmungen. Diese gelten also nach der ausdrücklichen Bestimmung im § 11 Ziffer 1, die aus dem § 8 des Besitzsteuergesetzes entnommen ist, nicht als steuerbares Vermögen, sind also steuerfrei. Die Steuerfreiheit dieser Gegenstände erlangt in mehrfacher Beziehung praktische Bedeutung.

Zunächst für diejenigen körperlichen Gegenstände, die sich im Eigentum der sogenannten „freien Berufe“ (Ärzte, Rechtsanwälte usw.) befinden und Berufszwecken dienen. Nach feststehender Rechtsprechung fällt nämlich die Ausübung der Berufstätigkeit dieser freien Berufe nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebs. Der Artikel 4 III der Ausführungsanweisung zum preuß. Ergänzungsteuergesetz hebt dies ausdrücklich hervor, indem er „alle der Ausübung einer künstlerischen wissenschaftlichen oder einer sonstigen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebs fallenden Berufstätigkeit gewidmeten beweglichen Sachen (Bibliotheken der Gelehrten und Beamten, Instrumente der Ärzte, Musiker, Arbeitsmittel der Künstler, Büroeinrichtungen der Rechtsanwälte usw.) von der Ergänzungsteuerpflicht ausnimmt. Auch die neue Steuergesetzgebung hat hieran nichts geändert. Das Reichseinkommensteuergesetz faßt das Einkommen dieser freien Berufe nicht als solches aus Gewerbebetrieb auf, sondern als Einkommen aus Arbeit (§ 9 Ziff. 2 des Reichseinkommensteuergesetzes). Das Steuererklärungsformular zum Reichsnotopfer führt allerdings unter Ziffer 14 bei „Vermögen, das dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dient“, Instrumente der Ärzte usw. an. Hierunter sind aber nur Instrumente zu verstehen, die im Eigentum der Ärzte stehen, die neben oder anstatt ihrer Praxis einen gewerblichen Betrieb (Klinik, Sanatorium, Krankenhaus usw.) haben. Die Instrumente, die lediglich eine Praxis ausübende Ärzte besitzen, fallen nicht darunter. Zu dieser Rechtsauffassung hat sich auch der Herr Reichsfinanzminister in einem an den Ärzteverein auf ein Gesuch gerichteten Antwortschreiben bekannt. Besaß also ein Arzt am 31. 12. 19 ein Automobil, das er Anfang Dezember 1919 für den heute normalen Preis von 50 000 M gekauft hatte, so kann dies nicht zur Besteuerung herangezogen werden. Auch die Vorschrift des § 12 Ziffer 1 über nach dem 31. Juli 1914 erworbenen Luxuserwerb versagt, da das Kraftfahrzeug nicht Luxus-, sondern Berufszwecken dient.

Praktische Bedeutung gewinnt die Frage der Besteuerung der beweglichen körperlichen Gegenstände ferner bei solchen Sachen, die aus einem geschlossenen Betriebe herrühren bzw. aus einem Betriebe ausgeschieden sind. Nach der dem § 4 des Besitzsteuergesetzes entnommenen Vorschrift des § 8 des Reichsnotopfergesetzes gehören zum Betriebsvermögen alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände. Voraussetzung bildet also, daß am Stichtage ein Betrieb stattfindet. War am Stichtage der Betrieb geschlossen, so kann vom Betriebsvermögen keine Rede mehr sein. Die aus dem Betriebe herrührenden Gegenstände sind also nach den obigen Darlegungen gemäß § 11 des Gesetzes steuerfrei, sofern sie nicht ausnahmsweise als Zubehör des Grundvermögens anzusehen sind.

Das Gleiche muß auch für diejenigen Gegenstände gelten, die aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind. Stellt z. B. eine Fabrik ihren Betrieb um, was insbesondere bei der Umstellung der Betriebe von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft sehr häufig vorkam, so hören sämtliche Maschinen usw., die für den neuen Betrieb keine Verwendung mehr finden, auf, Betriebsvermögen zu sein, da diese Gegenstände nunmehr dem Unternehmen nicht mehr gewidmet sind. Ihr Wert pflegt daher auch von dem Unternehmer auf Null abgeschrieben zu werden. Auch diese Gegenstände können, obwohl sie evtl. noch einen erheblichen Verkaufswert haben, nicht zur Besteuerung herangezogen werden.

Der Abzug ererbten Grundvermögens im Vermögenszuwachssteuergesetz.

Von Regierungsrat Dr. Radtke, Leiter des Finanzamts Grünberg i. Schles.

Während die Frage des Erbschaftsabzuges für ererbtes Kapitalvermögen keine Schwierigkeiten bereitet, ergeben sich bei der Vererbung von Grundstücken für die Feststellung des nach § 6 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 abzugsfähigen Betrages Zweifel. Bei der durch den Krieg bedingten Häufigkeit dieser Fälle ist eine grundsätzliche Klarstellung geboten.

Folgender Fall aus der Praxis: A. ist zum Wehrbeitrage veranlagt von

a) Grundvermögen — landwirtschaftliches Grundstück	700 000 M
b) Kapitalvermögen	300 000 M
	<hr/> 1 000 000 M

A. stirbt im April 1918 und hinterläßt das genannte Grundstück sowie 500 000 M Kapitalvermögen.

B. ist Alleinerbe und besitzt kein weiteres Vermögen, der Erwerb der Erbschaft gem. § 6 des Ges. erfolgt alsbald.

Wieviel beträgt der abgabepflichtige Zuwachs zum 30. 6. 1919?

Gemäß § 10 Ges. ist für Grundvermögen bei Feststellung des Endvermögens des B. mindestens der Gestehungswert, also nach § 31 BStG. der Ertragswert z. Zt. des Erwerbes anzusehen. Dieser sei 1 000 000 M. Mit der Annahme, daß sich die Erbschaft in den Händen des B. bis zum 30. Juni 1919 nicht verändert habe, und ohne Berücksichtigung etwaiger Nachlasskosten usw. ergibt sich ein Endvermögen des B. von 1 500 000 M.

Von diesem ist der Erwerb der Erbschaft nach Absetzung des in Abs. 2 Ziff. 1 § 6 Ges. vorgesehenen Betrages abzuziehen.

Es ist daher festzustellen, was abgabepflichtiger Vermögenszuwachs des Erblassers im Zeitpunkt des Abs. 2 Ziff. 1, 1 c gewesen wäre.

Die folgende Ansicht ist vertreten worden: Als Endvermögen des Erblassers sei anzusehen

a) Grundvermögen	700 000 M
b) Kapitalvermögen	500 000 M
	<hr/> Sa. 1 200 000 M
Anfangsvermögen	1 000 000 M
	<hr/> Zuwachs 200 000 M
Abgabefrei nach § 15, 2	5 000 M
abgabepflichtiger Zuwachs des Erblassers	195 000 M

Mithin sei nicht abzugsfähig ¹⁹⁵/₁₅₀₀ des Erwerbes von 1 500 000 M. Der abgabepflichtige Zuwachs des B. betrage (§ 15, 2) daher 190 000 M. Diese Ansicht ist unrichtig.

Anzusehen ist für die Veranlagung des Erblassers der gemeine Wert, § 30 BStGes.; der Gestehungswert, d. i. der Wehrbeitragswert (§ 33 BStGes.) aber nur auf Antrag, welcher aus natürlichen Gründen nicht mehr gestellt werden kann. Dem Erben nun die Stellung des Antrages auf Einsetzung des Gestehungskostenwertes beim Erblasser zu überlassen, dafür liegt kein Grund vor. Denn jener Vorzug kommt nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach seinem Sinn nur für denjenigen in Frage, welcher zu dem hier kritischen Zeitpunkte, das ist der 31. 12. 1913, bereits von demselben Grundvermögen veranlagt worden ist, also jedenfalls nicht für den Erben (siehe Rheinstrom, BStGes., Anm. 1 Satz 1 zu § 33). Wollte man aber die Ansetzung des Wehrbeitragswertes hier zulassen, so ergäbe sich die Folge, daß der Wert desselben Grundvermögens für denselben Zeitpunkt — wir nehmen an, daß der rechtliche Erwerb gemäß § 1922 BGB. mit dem tatsächlichen Erwerbe einhergeht — verschieden anzusehen wäre. Dies Ergebnis beweist die Unrichtigkeit einer solchen Auffassung.

Es bleibt nur übrig, den Absatz 2 § 6 Ziff. 1 dahin ausulegen, daß der Gesamtwert des Nachlasses für den Zeitpunkt des Todes festzustellen ist und zwar nach den Grundstücken, welche sich aus den etwaigen Anträgen des Erben oder seines Vertreters für die Feststellung des Wertes des Erbschaftserwerbes ergeben, und daß an diesem Betrage und dem veranlagten Anfangsvermögen des Erblassers dessen abgabepflichtiger Zuwachs ermessen wird. Dazu führt insbesondere auch der Umstand, daß andernfalls grundsätzlich mangels der Möglichkeit der Stellung eines Antrages aus § 30 Abs. 1 BStGes. der gemeine Wert angesetzt werden müßte. Bei den Verhältnissen der letzten Jahre auf dem Grundstücksmarkte würde alsdann der steuerpflichtige Erbe außerordentlich ungünstig abschneiden. Daher ergibt sich als abgabepflichtiger Zuwachs in unserm Beispiel:

Endvermögen des B.	1 500 000 M
ab Erbschaftserwerb	1 500 000 M
mit Ausnahme von	495 000 M
	<hr/> Zuwachs 495 000 M
	ab 5 000 M
mithin abgabepflichtiger Zuwachs	490 000 M

Zuzugeben ist, daß dort, wo infolge Todes auf dem Felde der Ehre die nächsten Angehörigen des Gefallenen zu einer erheblichen Abgabe aus dem Grunde der anderweitigen Bewertung eines Nachlassgrundstückes herangezogen werden, eine Härte anzuerkennen sein wird. Ihre Abstellung im Gesuchswege wird daher, soweit erforderlich, zu erfolgen haben. Daß in andern Fällen eine Härte vorliegt, ist nicht anzuerkennen, zumal diese Bestimmung für die häufig zu vorichtig erfolgten Grundstücksbewertungen im Interesse des Steuereffizus einen gewissen Ausgleich schafft. (Vgl. Struß, Kriegssteuergesetz 1916, S. 141, über Erbschaftserwerb und Zuwachssteuerpflicht. Struß, Kriegsabgabe 1919, Anm. S. 200 zu § 6, die dort abgedruckte Entscheidung Pr. OVG. R. XIII c. 34 v. 11. Jan. 1919.)

Steuerliche Begünstigung böswilliger Schuldner.

Von Rechtsanwalt Dr. Fischer, Augsburg.

Nach § 13 des Wehrbeitragsgesetzes und § 14 des Besitzsteuergesetzes, § 10 des Entwurfs zum neuen Besitzsteuergesetz wird für die Veranlagung das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, soweit sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Die verschiedenen Kriegsabgabegesetze verweisen alle auf das bisherige Besitzsteuergesetz: sie schreiben vor, daß das Vermögen nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes

festzustellen ist, soweit nicht besondere Einzelvorschriften gegeben sind. Die Folge der Verweisung ist in allen Fällen der Besteuerung physischer Personen, daß das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet wird. Das Gleiche gilt für das Reichsnotopfer nach § 16 Abs. 1.

Sämtliche Gesetze gehen dabei von der Annahme aus, daß jeder Mann aus dem Bestand seines Vermögens auch seine Verbindlichkeiten bezahlt. Es gibt aber auch andere Schuldner und deren Zahl geht in viele Tausende, welchen es gar nicht einfällt, die Schulden zu begleichen, wenn sich dies nur einigermaßen ermöglichen läßt. Es sind dies ganz besonders jene Ehemänner, welche in Konkurs geraten sind und nun unter dem Namen der Frau ihr Geschäft unverändert fortführen. Hierbei handelt es sich meist um sehr erhebliche Beträge, deren Zahlung nie wieder zu erlangen ist.

Wie es gemacht wird, soll an einem Beispiel gezeigt werden: Gemeinschuldner A. hat 150 000 M Schulden. Das Konkursverfahren wurde mangels Masse oder nach Ausschüttung einer geringen Dividende eingestellt. Er führt nun das Geschäft unter dem Namen seiner Frau weiter. Im Laufe des Krieges ist es ihm gelungen, ein Reinvermögen von 350 000 M zu erwerben. Die Folge der Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten ist, daß auf Grund des Gesetzes vom 10. 9. 19 über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs statt 184 000 M nur 80 000 M Steuer erhoben werden. Die Gläubiger erhalten ihre 150 000 M nicht, das Reich bekommt um 104 000 weniger Kriegsabgabe und der böswillige Schuldner verspottet das Reich und seine Gläubiger.

Ähnlich geht es bei dem Reichsnotopfer. Das Vermögen, welches der Berechnung zum Reichsnotopfer zugrunde zu legen ist, ist in unserem Fall $350\,000 - (150\,000 + 80\,000\text{ M}) = 120\,000\text{ M}$. Tatsächlich behält der Schuldner aber 270 000 M. Aus 120 000 M sind 12 500 M zu zahlen, während aus 270 000 M Vermögen 38 000 M zu zahlen wären. Auch hier ist das Reich um 25 500 M geprellt.

Es entgehen durch solche Schuldner den Gläubigern 150 000 M Guthaben oder dem Reich 129 500 M Steuern; sie verbleiben den böswilligen Eheleuten.

Solcher mangelhaften Moral sollte ein Kiegel vorgeschoben werden. Es fragt sich, ob auf Grund des geltenden Rechtes derartigen Sündern beizukommen ist. Vielleicht kann § 359 der Abg. Ord. herangezogen werden. Nach dieser macht sich der Steuerhinterzieher schuldig, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden. Der erzielte Steuervorteil ist wohl als gerechtfertigt anzuerkennen, weil das Besitzsteuergesetz ja nach § 14 (10) den Schuldenabzug gestattet. Anders gestaltet sich die zweite Alternative. Der böswillige Schuldner bewirkt vorsätzlich, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, obwohl er im Besitz des Vermögens verbleibt, welches nach dem Willen des Gesetzes Dritten, nämlich den Gläubigern, zugeführt werden soll. Immerhin mag es zweifelhaft sein, ob die Anwendung dieser Vorschrift auf derartig wohlmeinende Leute möglich ist.

Es erscheint dringend erwünscht, diese Lücke auszufüllen. Nicht nur für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und das Reichsnotopfer ist sie von Bedeutung, sondern auch später für die Besitzsteuer. Es wird dauernd die offenstehende Schuld zur Verringerung des Vermögens in die Steuererklärung aufgenommen, ein meist recht erheblicher Betrag vom tatsächlich vorhandenen Vermögen abgezogen, die Schuld nicht gezahlt und das Vermögen nicht versteuert. Von Bedeutung ist die offene Schuld ferner für die Einkommensteuer. Wer 150 000 M Geschäftsschulden hat, kann jährlich 7500 M von seinem Einkommen abziehen. Unsere Schuldner werden sie für sich behalten, anstatt sie den Gläubigern zuzuführen. Abhilfe erscheint deshalb dringend erwünscht.

Gegenbuchungen zum Reichsnotopfer.

Von Gerichtsassessor a. D. A. Becker, Berlin.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Reichsnotopfergesetzes sind Aktiengesellschaften und sonstige juristische Personen abgabepflichtig, und zwar nach § 17 a. a. O. mit ihrem gesamten beweglichen und unbeweglichen Gesellschaftsvermögen, abzüglich der dort unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ausnahmen. Kurz kann man sagen, daß abgabepflichtig sind die Reserven, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um offene oder stille, ob es sich um gesetzliche, statutarische oder sonstige Reserven handelt; nur solche Reserven sind abgabefrei, die etwaige gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche dritter Personen sicherzustellen bestimmt sind. Die Höhe der Abgabe der Gesellschaften setzt § 25 a. a. O. auf 10 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens fest. Da das Reichsnotopfer eine Schuld ist, die im Jahre 1920 entstanden ist, so muß es in voller Höhe auf der Passivseite der Bilanz dieses Jahres erscheinen.

Vielfach bestehen aber Zweifel (mir ist diese Frage schon sehr oft vorgelegt worden), ob und in welcher Form eine Gegenbuchung gegenüber diesem Passivposten in der Bilanz der Gesellschaften zulässig ist; insbesondere wird die Besorgnis geltend gemacht, daß der Reingewinn der Gesellschaft aus dem laufenden Geschäftsjahre durch das Reichsnotopfer stark vermindert, vielleicht völlig verbraucht oder gar in Verlust verwandelt wird, darunter würden natürlich alle tantieme- und dividendenberechtigten Personen schwer leiden.

Diese Besorgnis ist aber unbegründet.

Das Reichsnotopfer ist eine Abgabe vom Vermögen, nicht vom Einkommen, und diese Tatsache muß auch in der Bilanz zum Ausdruck kommen.

Bei den offenen Reserven ist dies einfach: jedes Reservefondskonto — gleichgültig, welchen Namen es trägt, und welchem Zwecke der Fonds dient — ist mit 10 v. H. seines Wertes zu belasten; nur soweit es die gesetzlich oder statutarisch festgelegte Höhe bereits erreicht hatte, wird durch diese Belastung das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres zuungunsten der Aktionäre und der tantiemberechtigten Mitglieder der Verwaltung beeinflusst, weil der qu. Reservefonds wieder ausgefüllt werden muß. Die Wiederauffüllung braucht aber natürlich nicht in voller Höhe aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres zu erfolgen, sondern sie verteilt sich in der Regel auf mehrere Geschäftsjahre nach denselben Grundätzen, die Gesetz oder Satzung für die Bildung des Fonds aufgestellt haben.

Im übrigen erscheinen diese Reservefonds auf der Passivseite der Bilanz mit dem der Abgabe entsprechenden geringeren Beträge. Das Endergebnis wird also insoweit durch die Reichsnotopferschuld nicht beeinflusst.

Größere Schwierigkeiten bereitet die Gegenbuchung zum Reichsnotopfer, soweit es von den stillen Reserven zu zahlen ist.

Grundsätzlich sollen bei der Berechnung des Reichsnotopfers alle Vermögensgegenstände zu ihrem wirklichen (gemeinen) Werte in Ansatz gebracht werden. Sind nun — was bekanntlich bei gut fundierten Gesellschaften die Regel bildet — viele Jahre hindurch Abschreibungen gemacht, die die wahre Wertminderung weit überschreiten, so muß das Reichsnotopfer von Werten gezahlt werden, die aus den Bilanzen nicht in voller Höhe oder überhaupt nicht mehr ersichtlich sind.

In solchen Fällen gibt es keinen anderen, dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Weg, als diese Vermögensgegenstände wieder in die Bilanz einzusetzen bzw. die Wertangabe derselben zu erhöhen, und zwar um den Betrag des von ihnen zu zahlenden Reichsnotopfers, also um 10 v. H. der Differenz zwischen ihrem wahren und dem in die letzte Geschäftsbilanz eingesetzten Werte.

Vielen Kaufleuten will dieser Weg nicht angängig erscheinen; es widerstrebt ihnen, z. B. eine Maschine, die sie in ihrer vorjährigen Bilanz mit 10 000 M bewertet haben, in der diesjährigen Bilanz mit 20 000 M zu berechnen, obwohl die Maschine im Laufe des Jahres nicht wertvoller, sondern minderwertiger geworden ist. Trotzdem ist gegen ein solches Verfahren

vom Standpunkte des ehrbaren Kaufmannes nichts einzuwenden, solange der in der neuen Bilanz angegebene Wert der Maschine ihren wahren Wert nicht übersteigt.

Liegen die stillen Reserven in Passivposten, so sind diese in derselben Art und Höhe herabzusetzen.

Eine derartige Gegenbuchung zum Reichsnotopfer wird allen berechtigten Anforderungen gerecht und entspricht durchaus dem Sinne des Gesetzes: Der innere Wert des Unternehmens wird um 10 v. H. vermindert, der Reingewinn aber wird nicht getroffen, soweit nicht der gesetzliche oder etwaige statutarische Reserverfonds wieder aufzufüllen sind.

Auch die Lantien und Dividenden kommen also mit dieser Einschränkung in voller Höhe zur Auszahlung.

Sind Aktien-Gesellschaften und G. m. b. H., deren Anteile sämtlich im Besitze von Gemeinden und Gemeinde-Verbänden sich befinden, reichsnotopfersteuerpflichtig?

Von Eberhard Lafeld, beid. Bücherrevisor, Gelsenkirchen.

Nach dem bisherigen Steuerrecht galten Aktien-Gesellschaften und Gesellschaften m. b. H. auch dann als steuerpflichtig, wenn deren Gesellschafter ausschließlich aus Gemeinden oder Gemeindeverbänden bestanden und zwar wegen der Gesellschaftsform.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsnotopfergesetzes sind Gemeinden und Gemeindeverbände aller Art von dem Reichsnotopfer befreit.

Demnach ist das Vermögen der Gemeinden, soweit solches aus Aktien oder Anteilen einer Ges. m. b. H. besteht, ohne weiteres notopferfrei.

§ 4 der Reichsabgabenordnung lautet: „Bei Auslegung der Steuergesetze sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.“

Auf Grund dieser Bestimmung der RAO. läßt sich auch die Befreiung des Vermögens solcher Gesellschaften m. E. erreichen.

Der Zweck des Reichsnotopfergesetzes, das Gemeindevermögen von der Abgabe zu befreien, würde nicht erreicht, wenn die Aktien-Gesellschaft oder Ges. m. b. H., deren Gesellschafter ausschließlich Gemeinden sind, die Abgabe zu entrichten hätten. Auf Grund dieser Erwägung kann und muß m. E. auch das Vermögen einer solchen Gesellschaft von der Abgabe des Reichsnotopfers freigestellt werden, weil eben der Zweck des Reichsnotopfergesetzes, die Gemeinden zu befreien, vereitelt wäre, dieser Zweck jedoch nach § 4 RAO. für die Auslegung des Gesetzes maßgebend ist.

Auch kann man wohl unbedenklich eine Aktien-Gesellschaft oder Ges. m. b. H., deren Gesellschafter satzungsgemäß nur Gemeinden und Kreise sein können, als einen Gemeindeverband ansprechen. Gemeindeverbände aller Art aber sind notopferfrei.

Abgesehen von vorstehender Rechtsdeutung kann entl. der Erlaß der Steuer durch den Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 108 der Reichsabgabenordnung („Härteparagraf“) verfügt werden.

Steuerversicherung.

Von Dr. Zeine, Berlin.

Wer das Reichsnotopfer nicht auf einmal, sondern in den gesetzlich zulässigen auf 27 Jahre verteilten Raten zu jährlich 6,5% entrichtet, hinterläßt bei vorzeitigem Tode eine Schulden in Höhe der noch unbezahlten Raten, die für seine Angehörigen bzw. für das Unternehmen, dessen Eigentümer oder Teilhaber er ist, eine sehr drückende Belastung darstellen können. Zur Vermeidung dieses Nachteils bieten sich dem Steuerpflichtigen zwei Möglichkeiten dar:

1. Der Steuerpflichtige zahlt das Notopfer einmalig. Das wird aber für viele aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder nicht ratsam sein. Er wird sich sein Kapital solange als nur möglich zur freien Verfügung halten, um es arbeiten zu lassen, d. h. um ihm möglichst hohe Erträge abzugewinnen; besonders dann, wenn sich der Geldmarkt allmählich versteift.
2. Der Steuerpflichtige schließt eine Steuerversicherung ab. Eine solche Versicherung, wie sie von der Deutschen Lebensversicherungsbank Arminia in München geschaffen ist, ermöglicht gegen geringe jährliche Prämien — ca. 1% der Abgabe — die vollständige Ablösung der Steuerpflichtungen beim vorzeitigen Tode. Stirbt der Versicherte, so zahlt die Gesellschaft an seiner Stelle die noch ausstehenden Steurraten je nach Antrag an die Erben oder an das Reich in einer Summe oder in jährlichen Raten.

Die Einrichtung der Steuerversicherung läßt somit dem Steuerpflichtigen das Kapital zur freien Verfügung und entlastet zugleich die Hinterbliebenen von drückenden Verpflichtungen. Wie schwer sich im Falle eines vorzeitigen Todes die ausstehenden Raten des Notopfers fühlbar machen können, geht daraus hervor, daß nach 14 Jahren noch nicht die Hälfte des Notopfers durch Raten getilgt ist.

Von der Steuerversicherung hat aber auch das Reich einen erheblichen Nutzen, insofern die Versicherung ihm erhöhte Sicherheit für die Restschuld aus dem Reichsnotopfer und vor allem wesentlich früher die Mittel verschafft, die es bei regulärer Tilgung ohne Versicherung erst nach 27 Jahren voll erhält.

Beranlagung und Ertrag der Reichssteuern.

Dem Reichstag ist eine Denkschrift des Reichsministers der Finanzen zugegangen über den Stand der Beranlagung und Erhebung der Reichssteuern, abgeschlossen mit dem Ende September d. J. Danach ist die Beranlagung der vorläufigen Einkommensteuer fast allgemein abgeschlossen. Unberücksichtigt blieb im allgemeinen die Steuer auf Gehälter und Löhne, von denen regelmäßig die vorläufige Einkommensteuer nicht auf Grund einer besonderen Beranlagung, sondern nur in der Form des Lohnzugs erhoben wird. Wie hoch dieser ist, bleibt zurzeit nicht feststellbar. Die Beranlagung zur Körperschaftsteuer konnte noch nicht durchgeführt werden. Bei der Kapitalertragssteuer ist ein großer Teil der von den Schuldenverwaltungen des Reichs und der Länder zurückgehaltenen Steuerbeträge noch nicht verrechnet; an den zwei ersten Zinsterminen sind rund 200 Mill. Mark Kapitalertragssteuer von Reichsanleihezinsen einbehalten worden, was ungefähr der Berechnung des Gesetzentwurfs entspricht. Beim Reichsnotopfer und der Besitzsteuer sind die Vorarbeiten für die Beranlagung in der großen Mehrzahl der Landesfinanzamtsbezirke beendet, teilweise ist auch die Bearbeitung der abgegebenen Erklärungen in Angriff genommen. Da eingehende Prüfung erforderlich ist, schreitet das Beranlagungsgeschäft nur langsam vorwärts. Um trotzdem bald erheblichere Beträge einzubekommen, ist in einem in Kürze vorzuliegenden Gesetzentwurf eine beschleunigte vorläufige Beranlagung vorgesehen. Die Erbschaftsteuererhebung war seit Kriegszeiten im Rückstand, der bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes von 1919 nicht aufgearbeitet war. Die Personalschwierigkeiten beeinflussten das finanzielle Ergebnis äußerst ungünstig. Bemerkenswert ist die Höhe der alten Umsatzsteuer, die trotz der ungünstigen Geschäftslage die im Haushalt enthaltene Zahl im ersten Halbjahre fast erreichte. Aus der Luxussteuer können die Einnahmen nicht vor Oktober eingehen, die übrigen großen Einnahmen laufen im November ein, das bisherige Ergebnis muß als überraschend günstig bezeichnet werden. Auch die Grunderwerbsteuer gestaltete sich bisher günstig. Die Beranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs schreitet gut vorwärts und wird in der Hauptsache bis Ende November zu Ende geführt sein. Hier waren die

Steuererklärungen fast durchweg mangelhaft und bedurften verständlicher Ermittlungen. Die Veranlagung der Abgabe konnte größtenteils erst im dritten Viertel des Kalenderjahres 1920 durchgeführt werden und ist in einzelnen Bezirken jetzt noch nicht voll abgeschlossen. Zieht man weiter in Betracht, daß die Zahlungsfrist für die erste Hälfte der Steuer drei Monate beträgt, so wird es ohne weiteres verständlich, daß die Einnahmen erst jetzt allmählich in Fluß kommen können. Erwartet wird, daß die tatsächlichen Einnahmen über den Voranschlag hinausgehen. Der reiche Ertrag der Stempelsteuern erklärt sich aus vielen Neugründungen von Gesellschaftsunternehmungen und den zahlreichen Kapitalerhöhungen, die durch die Entwertung des Geldes und den gesteigerten Bedarf an Betriebskapital verursacht wurden. Bei den Anschaffungsgeschäften ist der vermehrte Umsatz an Wertpapieren, andererseits die Steigerung der Kurswerte, für die Vermehrung der Einnahmen ausschlaggebend gewesen. Sehr günstig sind schließlich die Abgaben vom Personen- und Güterverkehr, zumal ein wesentlicher Abgang des Verkehrs nicht stattgefunden hat.

Die Denkschrift schließt mit dem Hinweis, daß eine übermäßige Beschleunigung des Veranlagungs- und Erhebungsgeschäfts nur flüchtige Arbeit und daher ohne Zweifel eine empfindliche Einnahmeeinbuße für das Reich zur Folge gehabt hätte. In den erhöhten Anforderungen war um so mehr Maß zu halten, als die Reichsfinanzverwaltung noch im Ausbau begriffen ist und ihre volle Leistungsfähigkeit bisher noch nicht erlangt hat.

Umtliche Erlasse.

Die 10prozentige Anzeigensteuer bei Geschäftsempfehlungen und Geschäftspapieren.

(§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes.)

Beschheid des Reichsfinanzministers vom 11. 9. 1920

— III U 6920 —

Nach § 80 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gelten Geschäftsempfehlungen als Anzeigen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes. Die Geschäftsempfehlungen sind dann von der Anzeigensteuer befreit, wenn sie sich, von dem Fall des § 84 der Ausführungsbestimmungen abgesehen, auf Geschäftspapieren im Sinne des § 81 Nr. 4 Ausf. Best. befinden und die dort näher bezeichneten Angaben enthalten. Unter diesen Geschäftspapieren sind Briefbogen, Postkarten, Rechnung, Quittungen, Scheckformulare und dgl. zu verstehen, d. s. Papiere, auf denen für Mitteilungen in bezug auf das laufende Geschäft Raum ist und die auch grundsätzlich mit derartigen Mitteilungen versehen sind. Nicht zu diesen Geschäftspapieren gehören Mitteilungen, deren Inhalt lediglich in empfehlenden Hinweisen auf die Firma und deren Leistungen besteht, ohne bestimmungsgemäß Mitteilungen in bezug auf das laufende Geschäft zu dienen (z. B. Prospekte, Preisverzeichnisse, allgemeine Angebote, Empfehlungskarten). Wenn also ein Papier lediglich Angaben gemäß § 81 Nr. 4 a. a. D. enthält und bestimmungsgemäß nicht dem laufenden Geschäftsbriefwechsel dient, so ist es nicht als Geschäftspapier im Sinne der angezogenen Befreiungsvorschrift, sondern lediglich als Geschäftsempfehlung zu behandeln. Geschäftsempfehlungen aber sind erhöht umsatzsteuerpflichtig.

Steuerfreiheit der Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionistklassen.

(Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. September 1920

— III 20 398 —)

Nach § 9 Nr. 6 des Gesetzes über das Reichsnotopfer gehören zu dem steuerpflichtigen Vermögen noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder aus Renterversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Der § 10 a. a. D. nimmt die in ihm aufgeführten Ansprüche nur

insoweit von der Besteuerung aus, als sie unter § 9 Nr. 6 a. a. D. fallen würden. Aus der Nichterwähnung der in § 9 Nr. 6 a. a. D. bezeichneten Ansprüche darf jedoch nicht geschlossen werden, daß die noch nicht fälligen Ansprüche, welche als fällige Ansprüche gemäß § 10 a. a. D. steuerfrei sind, zum steuerbaren Vermögen gehören. Vielmehr ist entsprechend den Vorschriften des § 37 der Ausführungsbestimmungen zum Wehrbeitragsgesetz und des § 47 der Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetz der § 9 Ziffer 6 a. a. D. dahin auszulegen, daß Rechte der in § 9 Ziffer 6 a. a. D. bezeichneten Art dem steuerbaren Vermögen dann nicht zuzurechnen sind, wenn nach Eintritt des Versicherungsfalles der § 10 des Gesetzes Anwendung finden würde.

Bei dieser Gelegenheit weise ich aber darauf hin, daß nach § 10 Nr. 1 des Gesetzes über das Reichsnotopfer nur solche Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionistklassen steuerfrei sind, bei denen das Recht auf die Bezüge in Beziehung zu einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis des Klassenangehörigen steht. Es sollen durch § 10 Nr. 1 Ansprüche geschont werden, die gewissermaßen einen nachträglich zur Auszahlung gelangenden Teil des Gehalts oder Lohnes darstellen und daher nicht anders behandelt werden können wie die ebenfalls nicht steuerpflichtigen Ansprüche auf Pension oder Hinterbliebenenfürsorge. Vgl. § 7 Abs. 2 des Preussischen Ergänzungsteuergesetzes, § 6 des Wehrbeitragsgesetzes, § 7 des Besitzsteuergesetzes und die Kommentare Juiting II, Anm. 9 a zu § 7 des Preussischen Ergänzungsteuergesetzes, Hoffmann, Anm. 4 zu § 6 des Wehrbeitragsgesetzes, Strub zu § 3 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs 1919, S. 102 C.

Kleine Steuer-Nachrichten

Die Novelle zum Reichsnotopfer geht in diesen Tagen dem Reichstag zu. Der Reichsfinanzminister machte in seiner Etatsrede vom 27. 10. 20 dazu folgende Mitteilung: „Der Grundgedanke des Reichsnotopfers war nicht nur der, den Besitz zu belasten, sondern es sollte dadurch ein gewisses Gegengewicht gegen die Inflation geschaffen werden. Dem letzteren Zwecke kann das Reichsnotopfer nur dienen, wenn möglichst große Teile bald bezahlt werden. Das erlassene Gesetz sieht bekanntlich Bezahlung in annähernd dreißig Jahren, bei dem Grundbesitz in noch längerer Zeit vor. Dies geschah, weil es damals unmöglich erschien, die ganze Steuer binnen kurzer Zeit zu bezahlen. Nun haben aber die letzten Monate gezeigt, daß in manchen Kreisen des Erwerbslebens vielfach außerordentlich hohe Gewinne gemacht worden sind. Die Voraussetzungen sind also andere geworden, als bei Schaffung des Reichsnotopfers vorgesehen war, man braucht ja nur an die Abschlüsse der Schwerindustrie und an die enorme Kurssteigerung der Industriepapiere zu denken, um zu erkennen, daß in vielen Kreisen die Möglichkeit baldiger Bezahlung des Reichsnotopfers vorhanden ist. Deshalb hat die Reichsregierung beschlossen, eine Novelle zum Reichsnotopfer vorzulegen, die bezweckt, einen großen Teil sofort flüssig zu machen.“

Inzwischen haben Reichskabinett und Reichsrat sich mit der Vorlage befaßt und zwar laut B. Z. mit dem Ergebnis, daß von der gesamten Steuerfahndung aus dem Reichsnotopfer ein Drittel durch die jetzt fertiggestellte Gesetzesnovelle beschleunigt eingezogen werden soll. Jeder zum Reichsnotopfer Verpflichtete wird also ein Drittel seiner gesamten Steuerfahndigkeit in den nächsten Monaten zu bezahlen haben. Die Novelle bestimmt, daß dieses Drittel mindestens 10% des Vermögens des Steuerpflichtigen erreichen muß. Für die Zahlung des nunmehr einzuziehenden Drittels werden zwei Termine gewährt, von denen der erste auf den 1. Februar 1921 festgesetzt ist.

Zur Durchführung der beschleunigten Einziehung des Reichsnotopfers wird, wie wir schon mitteilten, eine vorläufige beschleunigte Veranlagung ausgeben, der dann im Januar oder Februar nächsten Jahres auf Grund sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen die endgültige Veranlagung folgen wird.

Die Abgabenordnung als solche bleibt durch die Novelle zum Reichsnotopfer unberührt, so daß nach § 108 der Abgabenordnung die Finanzverwaltung die Ermächtigung und die Möglichkeit hat, Särten, die sich aus der beschleunigten Einziehung des Reichsnotopfers z. B. für stillgelegte Betriebe oder für gewisse Rentnergruppen ergeben könnten, durch Stundung der Steuerfahndigkeit zu mildern oder zu beseitigen.

Die Novelle zur Reichseinkommensteuer. Über die Frage der Einkommensteuer 1920 ist an dieser Stelle wiederholt, zuletzt in der Septembernummer (S. 154), berichtet. Es liegen nunmehr zwei amtliche Zusagen vor, daß die zweimalige Benutzung des

Einkommens von 1920 bei der erstmaligen Veranlagung der Reichseinkommensteuer beseitigt werden soll. Reichsfinanzminister Dr. Wirth hat unter dem 6. Oktober eine kleine Anfrage dahin beantwortet, daß die Reichsregierung in Erwägungen eingetreten sei, in welcher Weise die Härten, die aus der zweimaligen Besteuerung des Einkommens des Jahres 1920 für weite Kreise entstehen müssen, beseitigt werden können, und insbesondere, ob dies im Wege der Ausführungsbestimmungen möglich ist oder durch Erlass eines besonderen Gesetzes erfolgen soll. Ungefähr gleichzeitig hat Staatssekretär M o e s l e vom Reichsfinanzministerium in einem im Landesfinanzamt Köln gehaltenen Vortrag zugesagt, daß von der zweimaligen Besteuerung des Einkommens in 1920 Abstand genommen und daß in dem einzelnen Kalenderjahre oder in dem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr bezogene Einkommen für die Veranlagung zugrunde gelegt werden soll.

Keine Änderung der Körperschaftsteuer. Gegenüber unlaufenden Gerüchten, wonach das Körperschaftsteuergesetz in der Weise eine Abänderung erfahren sollte, daß an Stelle des einheitlichen Satzes von 10% eine Staffelung wie beim Einkommen der natürlichen Personen erfolgen sollte, wird uns von zuständiger Seite mitgeteilt, daß etwas derartiges nicht beabsichtigt ist.

Steuerliche Entlastung der kleineren Einkommen? Der Reichsfinanzminister hat auf eine Anfrage über die steuerliche Belastung der kleineren Einkommen das Folgende geantwortet: „Die Reichsregierung glaubt anerkennen zu sollen, daß die Steuerbeträge, welche sich nach den Vorschriften der §§ 20, 21 des Einkommensteuergesetzes für Steuerpflichtige mit kleinerem Einkommen berechnen, unter den heutigen Teuerungsverhältnissen eine starke Belastung dieser Steuerpflichtigen darstellen. Die Reichsregierung ist daher in Erwägungen darüber eingetreten, in welcher Weise im Hinblick auf diese Teuerungsverhältnisse eine steuerliche Entlastung der Steuerpflichtigen mit kleinerem Einkommen herbeigeführt werden kann.“ Auch dieser Punkt dürfte in der vorerwähnten Novelle mitgeregelt werden.

Die kommende Besitzsteuer vom Vermögenszuwachs. Das Besitzsteuergesetz vom 3. 7. 1913, abgeändert durch die Novelle vom 30. 4. 1920, sieht bekanntlich eine Besteuerung des Vermögenszuwachses von 3 zu 3 Jahren vor. Die Veranlagung zum 31. 12. 1919 läuft zurzeit. Inzwischen war dem Reichstag im März 1920 der Entwurf eines neuen Besitzsteuergesetzes vorgelegt worden (Drucksachen 1920, Nr. 2296), der die alten Sätze von 0,75 bis 2,5% auf 1 bis 10% des Zuwachses erhöhte. Der Entwurf ist bei der Verabschiedung der Reichsfinanzreform unerledigt geblieben. Hierzu erfährt nunmehr die „Dena“: „Da die durch das alte Besitzsteuergesetz vom Juli 1913 eingeführte Vermögenszuwachssteuer mit ihren Sätzen in keinem Verhältnis zu den Steuerfällen steht, die jetzt infolge der ungünstigen Finanzlage des Reiches bei allen andern Steuern gelten, so stellt die Erhöhung der Sätze bei der Besitzsteuer vom Vermögenszuwachs nur einen aus den veränderten Verhältnissen sich folgerichtig ergebenden Ausba des Gesetzes von 1913 dar. Da die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, die als eine einmalige Belastung mit konfiskatorischer Wirkung anzusehen ist, nur den Zuwachs bis 30. Juni 1919 umfaßt, so war für die Finanzleitung des Reiches in dem Vermögenszuwachs der Folgezeit noch eine weitere Steuerquelle gegeben, deren wirksame Erfassung sie sich jetzt zur Aufgabe gemacht hat. Diese Zuwachssteuer und hinsichtlich ihrer belastenden Wirkung in der Mitte zwischen der Steuer von 1913 und der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs stehen. Es ist anzunehmen, daß bis zu 30 Prozent des Zuwachses erfaßt werden; daß aber, um das Sparen der kleinen Kapitalisten und Rentner nicht zu unterbinden, geringe Vermögensvermehrung nur mit einer geringen Abgabe belastet wird bzw. hiervon völlig freibleibt.“ Hierzu nimmt die Dtsch. Allg. Ztg. in einem anscheinend offiziellen Artikel dahingehend Stellung, daß die Finanzverwaltung an neue Steuerpläne nicht herantreten werde, bevor sie nicht auf Grund praktischer Erfahrungen beurteilen kann, ob Reichsnotopfer, Einkommensteuer und Erbschaftsteuer überhaupt noch Zuwächse an Vermögen zulassen, wegen der ein besonderes Steuergesetz sich lohnt, oder ob nicht vielmehr jede Vermögensbildung schon von der Einkommensteuer derart erfaßt und von der Erbschaftsteuer derart ausgezehrt wird, daß für eine Zuwachssteuer überhaupt kein Raum mehr bleibt.

Antrag auf Erleichterung der Reichsnotopferzahlung. Die Handelskammer zu Düsseldorf beantragte in einer Eingabe an das Reichsfinanzministerium die Freilassung der Gewinne von der Einkommensteuer, die aus der Veräußerung von Wertpapieren zum Zwecke der Zahlung des Reichsnotopfers entstanden sind. Diese Vergünstigung soll allen Abgabepflichtigen zu-

stehen, die mindestens ein Drittel des Reichsnotopfers bis spätestens 1. April 1921 entrichten. Der Antrag bezweckt nicht nur eine Erleichterung der Notopferzahlung für den Steuerpflichtigen, sondern will auch dem Reich in kurzer Zeit beträchtliche Mittel zur Abtragung der schwebenden Schulden verschaffen. Eine schnelle Verwirklichung dieser Anregung liegt daher ebenso sehr im Interesse des Steuerfiskus als des Steuerpflichtigen selbst.

Reichsnotopferhypotheken. Der Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten hat an den Reichsminister der Finanzen eine Eingabe gerichtet, in welcher eine Abänderung der Bestimmungen in § 36 des Reichsnotopfergesetzes vorgeschlagen wird, dahingehend, daß Bareinzahlungen auf das Reichsnotopfer, soweit letzteres auf den Grundbesitz entfällt, in weitestem Umfange ermöglicht werden. Erreichen läßt sich dies, wenn die jetzige einengende Vorschrift, nach welcher eine Reichsnotopferhypothek nur von der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalt gegeben werden kann, die das Grundstück erststellig beliehen hat, beseitigt und den Kreditnehmern freie Wahl zwischen den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten gewährt wird, und wenn die Eintragung, Abänderung und Löschung nicht nur der Reichsnotopferhypotheken, sondern auch aller anderen Hypotheken, die dem gleichen Zweck dienen, kosten-, stempel- und gebührenfrei erfolgt.

Inzahlungsgabe von Kriegsleihe, die bei der Kriegsabgabe überschüssig wird, beim Reichsnotopfer zum Nennwert*) ist, wie der Reichsfinanzminister in Beantwortung einer Anfrage der Abgg. Dr. Hugenberg und Dr. Reichert bestimmt hat, bis 31. März 1921 in der Weise zulässig, daß die nachweislich aus Erstattung einer Überzahlung auf die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs herrührenden Schuldbuchverschreibungen oder Schakanweisungen zum Vorzugskurse des § 43, Abs. 1 N.D.G. in Zahlung gegeben werden können. Ebenso kann der Steuerpflichtige, der einen über seine Steuerschuld hinausgehenden Betrag seiner Schuldbuchforderungen hat übertragen lassen, unter Zurückgabe der Übertragungsbescheinigung beanspruchen, daß der Betrag nunmehr auf das Konto der Reichskasse für das Reichsnotopfer übertragen und zum Vorzugskurse auf das Reichsnotopfer in Zahlung genommen wird.

Die neue Lustbarkeitssteuer. Verschiedene Blätter veröffentlichen als einen „Entwurf des Reichsfinanzministeriums“ Bestimmungen „zur neuen Lustbarkeitssteuer“, die bereits den einzelnen Landesregierungen zur Begutachtung und Rückäußerung mitgeteilt sein sollen. Aus dem Reichsfinanzministerium wird uns dazu mitgeteilt: Es handelt sich nicht um die Ausführung des neuen Gesetzes, sondern lediglich um eine Interpretation der Paragraphen 12 und 13 des Landessteuergesetzes, nach denen der Erlaß der Lustbarkeitssteuer Sache der Gemeinden ist. Der Reichstag hat lediglich eine Mustersteuerordnung aufzustellen, die in denjenigen Gemeinden gilt, welche keine Regelung treffen.

Das neue Reichsrayonsteuergesetz. Vom Reichsrat wurde am 4. November 1920 der Entwurf eines Rayonsteuergesetzes angenommen. Dieses Gesetz muß schnelligst verabschiedet werden, nachdem durch ein Gesetz vom 27. April 1920 den Gemeinden die Berechtigung gegeben worden ist, wo bisher Rayonbeschränkungen bestanden, Gelände zu enteignen. Der Gesetzentwurf enthält die Erhebung einer einmaligen Steuer von dem Mehrwert, der durch Aufhebung oder Ermäßigung von Beschränkungen entsteht, denen in Festungsbezirken das Grundeigentum bisher unterlag. Für die Wertermittlung, die mit dem Augenblick der Aufhebung der Rayonbeschränkung eingetreten ist, ist der gemeine Wert zugrunde zu legen. Die Steuer beträgt 50% des festgestellten Mehrwerts. Sie ist entweder in Kapital oder in Rente zu erheben. Grundeigentum im Besitze des Reichs, der Länder und der Gemeinden bleibt steuerfrei, ebenso wird keine Steuer erhoben, wenn der Mehrwert 200 M nicht übersteigt. Bei Hinterziehung der Steuer wird eine Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der Steuer festgesetzt. Von der Steuer erhalten die Länder die Hälfte, und es ist ihnen freigestellt, über die Verwendung der Steuer selbständig Bestimmungen zu treffen. Wenn es sich um die Verwendung des Geländes zu Siedlungs- und Kleinwohnungszwecken handelt, kann die Steuer ganz oder teilweise durch den Finanzminister erlassen werden.

Die kommende Grundsteuer in Preußen. Der preußische Finanzminister hat in einer interfraktionellen Besprechung am 28. 10. 1920 die Hauptgrundlinien für ein Grundsteuergesetz in Preußen vorgelegt. Die Grundlinien gehen von dem Prinzip der Veranlagung nach dem Verkaufswert der Grundstücke aus. Der Steuerfuß soll 10 von Tausend betragen, jedoch sollen, wie die „B. F. N.“ hören, mit halbem Steuerfuß herangezogen werden: Unbebante Grundstücke, wenn sie landwirtschaftlich oder gärtnerisch be-

*) Vgl. DStZ., Oktober 1920 S. 169.

nuzt werden und wenn ihr gemeiner Wert im ganzen nicht mehr als 10 000 *M* und im Durchschnitt für ein *Ar* nicht mehr als 200 *M* beträgt. Ferner bebaut Grundstücke, deren Größe nicht mehr als 30 *Ar* oder deren Wert (ohne Gebäude) nicht mehr als 10 000 *M* beträgt, wenn die auf ihnen befindlichen Gebäude zur Hauptsache Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind und keine der in ihnen befindlichen Wohnungen einen für den 1. Juli 1910 vereinbarten oder ortsüblichen gewesenen Mietwert über 3000 *M* hat. Für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. März 1922 wird neben der Steuer ein staatlicher Zuschlag von 50% erhoben. Bis zur Fertigstellung der Veranlagung nach obigen Grundsätzen wird ein Vorschuß nach der Bewertung der Ergänzungssteueranlagung für 1917 bis 1919 erhoben, der auf die endgültige Veranlagung der Grundsteuer zu verrechnen ist.

Indirekte Steuern bei der Wareneinfuhr ins Saargebiet. Wie die „Rölnische Volkszeitung“ aus Saarbrücken meldet, beabsichtigt die Saarregierung die Erhebung indirekter Steuern bei der Wareneinfuhr ins Saargebiet. Die Reichsabgabenordnung soll eingeführt, die Spielarten- und Schaumweinsteuer erhöht und die Tabaksteuer in Kraft gesetzt werden. Die Saarregierung beruft die Kreistage zum Zwecke gutachtlicher Äußerung ein.

Internationale Doppelbesteuerung. Das eidgenössische Bundesgericht fällt eine Entscheidung in einer Steuerangelegenheit, der eine große prinzipielle Bedeutung zukommt. Der Kanton Aargau hat nämlich das teils auf schweizerischem, teils auf babischem Gebiet gelegene Kraftwerk Laufenburg mit dessen Gesamteinkommen zur kantonalen Einkommensteuer herangezogen. Das Bundesgericht hat nun in Gutheißung eines staatsrechtlichen Rekurses entschieden, daß der Kanton Aargau eine den Anlagen auf deutschem Boden proportionale Quote des Einkommens der Besteuerung durch Deutschland frei zu belassen habe. Damit erklärt der Bundesrat das Verbot der nationalen Doppelbesteuerung auch auf internationale Verhältnisse anwendbar.

Fristsverlängerung für die Anmeldungen Reichsdeutscher zur tschecho-slowakischen Vermögensanmeldung. Die Frist zur Abgabe der Vermögensanmeldung zur tschecho-slowakischen Vermögensanmeldung und Abgabe zum Vermögenszuwachs war mit dem 15. Oktober d. J. abgelaufen. Wie die deutsch-tschecho-slowakische Abteilung des Deutsch-Österr.-Ungar. Wirtschaftsverbandes in Berlin mitteilt, ist durch eine Verfügung der zuständigen Regierungsstellen die Frist für Personen, die innerhalb der Tschecho-Slowakei keinen ständigen Wohnsitz haben sowie die Firmen und Gesellschaften, die weder Vertretungen noch Filialen innerhalb des tschecho-slowakischen Staatsgebietes unterhalten, bis zum 31. Dezember d. J. verlängert worden. Interessenten erfahren näheres bei der deutsch-tschecho-slowakischen Abteilung des Deutsch-Österr.-Ungar. Wirtschaftsverbandes, Berlin W. 35, Am Karlsbad 16.

Sprechsaal.

Nur allgemein interessierende Steuerfragen mäßigen Umfangs können an dieser Stelle beantwortet werden. Größere Anfragen sowie solche privater oder vertraulicher Natur werden dagegen an unser besonderes, unter der Leitung des Herausgebers stehende Gutachterbüro bei der Vaterländischen Treuhand- und Revisionsgesellschaft m. b. H. in Frankfurt a. M., Steinweg 3, weitergeleitet. Für die Beantwortung solcher Anfragen und für die Ausarbeitung von Gutachten durch erfahrene Juristen, Steuer- und Handelsfachverständige werden von obiger Gesellschaft angemessene Gutachtergebühren berechnet, deren Höhe nach Prüfung der Sachlage vorher mitgeteilt wird. Den Beziehern der Deutschen Steuer-Zeitung werden ermäßigte Gutachtergebühren eingeräumt. Alle hierher gehörigen Zuschriften betr. Sprechsaal, Auskünfte und Gutachten sind an den Herausgeber, Herrn Redakteur R. Ritter, Frankfurt a. M., Steinweg 3, zu richten. Allen Anfragen ist Rückporto beizufügen.

A. D. in M. Die Ausstattung, die Ihre Frau bei ihrer Verheiratung erhalten hat, gilt nicht als steuerpflichtiges Einkommen nach dem neuen Reichseinkommensteuergesetz.

G. L. in Fr. 1. Es handelt sich bei Ihrem Ihnen jetzt zugestellten Steuerzettel um die auf Grund des § 58 Abs. 2 des Reichs-EinkStGes. für das Rechnungsjahr 1920 (1. 4. 1920 bis 31. 3. 1921) vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer. Die endgültige Festsetzung erfolgt später. — 2. Die staatliche Gewerbesteuer in Preußen ist nicht aufgehoben.

Fr. Sch. in G. Wenn der gemeine Wert Ihres Hauses f. Bt. mit 250 000 *M* festgesetzt worden ist, so ist es nicht ausgeschlossen, daß der Ertragswert nur 160 000 *M* beträgt. Der Unterschied ist allerdings erheblich und es wäre nachzuprüfen, ob Sie den Mietwert der eigenen Wohnung mit Park nicht zu niedrig angesetzt haben.

Bl. T. u. G. m. b. H. zu H. Ob die Rücklage ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient, wäre näher zu erläutern. Senden Sie uns das Statut der Kasse.

Th. G. in G. Die Bestimmung in den sog. „Richtlinien“ des Reichsfinanzministerium vom 4. 9. 1920, wonach die Finanzämter an die Ansätze der Bilanzen bei Bemessung des Betriebsvermögens beim Reichsnotopfer nicht gebunden sind, wird zweifellos zu unliebsamen Auseinandersetzungen führen. Sie haben einstweilen Ihre Pflicht erfüllt, wenn Sie den Wert Ihres Betriebsvermögens auf Grund einer „Verrechnung an Hand der Bilanz“ deklarieren haben und können ruhig abwarten, wie sich das Finanzamt hierzu stellen wird.

D. Br. in R. Sie sind verpflichtet, die eingereichte Steuererklärung zur Besitzsteuer und zum Reichsnotopfer nachträglich zu berichtigen, wenn Sie festgestellt haben, daß Sie den Kurzwert der finnischen Aktien nunmehr richtig und abweichend vom deklarierten Betrag festgestellt haben.

W. S. in D. Nachdem Ihnen der Steuerzettel über die pro 1920 vorläufig zu entrichtende Reichseinkommensteuer zugestellt worden ist, können Sie gemäß § 58 Abs. 3 des Ges. beantragen, daß der Steuerfuß entsprechend dem mutmaßlichen Einkommen im Kalenderjahr 1920 ermäßigt wird, wenn Sie glaubhaft machen, daß sich dieses Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil des vorläufigen Veranlagung zugrunde gelegten Einkommens vermindern wird. Der Antrag muß eingehend und möglichst genau ziffernmäßig begründet werden.

M. C. B., G. m. b. H. in Br. Die Vorlage der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung muß auf Verlangen des Finanzamtes erfolgen.

W. K. in D. Nur was am 31. Dezember 1919 „Betriebsvermögen“ war, kann gemäß § 19 des Reichsnotopfergesetzes mit 80% seines Wertes angesetzt werden.

L. G. in G. Da Ihr Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni läuft, kann auch für die Besitzsteuer die Bilanz per 30. Juni 1919 zugrunde gelegt werden.

St. u. Conf. in Br. Der Ertrag der Einlage eines stillen Gesellschafters ist der Kapitalertragssteuer unterworfen.

K. M. in B. Weder im Reichsnotopfergesetz noch in der Reichsabgabenordnung ist eine Bestimmung enthalten, wonach die Steuerbehörde verlangen kann, daß die Ehefrau die abzugebende Steuererklärung unterschreibt, weiterhin ist auch den zum Reichsnotopfergesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen, auf die das Verlangen evtl. gegründet werden könnte, nach richtiger und allgemein vertretener Ansicht Gesetzeskraft nicht beizumessen. Um jeglichen evtl. Rückfragen seitens der Steuerbehörde in dieser Hinsicht vorzubeugen, dürfte es sich, sofern nicht ganz gewichtige Gründe dagegen sprechen, gleichwohl im allgemeinen empfehlen, die Steuererklärung auch von der Ehefrau unterschreiben zu lassen.

R. B. in J. Einen gesetzlichen Anspruch auf Aussteuer hat nur die Tochter, nicht der Sohn. Der von der Aussteuer noch bar vorhandene Teil am 31. Dezember 1919 gehört zum abgabepflichtigen Vermögen der Tochter, bzw. ihres Ehemannes und ist daher mit zu deklarieren.

F. B. in M. Der Aussteueranspruch der Tochter entsteht nach herrschender Ansicht erst mit der Eheschließung. Die Aussteuerbeträge würden also in Ihrem Falle nicht nach § 14 Ziff. 2 des Notopfergesetzes von der Hinzurechnung bei Ihrem Vermögen ausgeschlossen, sondern mit diesem zu veranlagen sein.

G. L. in G. Die Kriegaanleihe, die ein Steuerpflichtiger von seinem Schwiegervater als Offizierkautions erhalten hat, ist u. G. gemäß § 25 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. 9. 1919 nicht zum Nennwert anzurechnen, selbst wenn auch der Schwiegervater den Nachweis der Selbstzeichnung zu erbringen vermag. Die gen. Gesetzesbestimmung enthält jedenfalls keinen Anhaltspunkt, womit der gegenteilige Standpunkt gerechtfertigt werden könnte.

B. G. u. G. § 43 des Notopfergesetzes enthält allgemein die Bestimmung, daß selbstgezeichnete 5 prozentige Kriegaanleihe bis 31. Dezember 1920 zum Nennwert in Zahlung genommen wird. Danach kann die Kriegaanleihe auch auf die erste Tilgungsquote in gleicher Weise verrechnet werden und zwar auch dann, wenn der Abgabepflichtige seine Veranlagung erst nach dem 31. Dezember 1920 erhält.

A. S. & S. in H. Nur bei Arbeitnehmern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet ein Abzug vom Arbeitslohn nicht statt. Im übrigen gelten für Lehrlinge die gleichen Vorschriften wie für andere Arbeitnehmer.